



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung des Strassengesetzes und der Kantonsverfassung (Einführung einer Gewerbeparkkarte)**

Datum: 4. Juni 2013

Nummer: 2013-198

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Änderung des Strassengesetzes und der Kantonsverfassung (Einführung einer Gewerbeparkkarte)

Vom 4. Juni 2013

Zusammenfassung.....	1
A Ausgangslage.....	2
B Erläuterungen zu den einzelnen Änderungsbestimmungen	2
I. Strassengesetz	2
II. Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz).....	10
III. Kirchengesetz	10
IV. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG)	10
V. Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO)	10
VI. Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz).....	11
VII. Gesetz über Ausbildungsbeiträge.....	11
VIII. Gesetz über das Salzregal.....	11
IX. Gesetz über die Enteignung	12
X. Rheinhafengesetz	12
XI. Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz)	12
XII. Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz).....	12
XIII. Dekret betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz	12
XIV. Gesetz über Spielautomaten, Spiellokale und Spielbanken	12
C Änderung der Kantonsverfassung	13
D Parlamentarische Vorstösse.....	13
I. Postulat 2012-189 "Gegenrecht bei der Gewerbeparkkarte aushandeln"	13
II. Postulat 2008-207 "Parkraumbewirtschaftung in der Region - eine Lösung für Handwerksbetriebe"	15
E Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	16
I. Allgemeines	16
II. Parteien.....	16
III. Kantonale Behörden	17
IV. Gemeinden	17
V. Verbände und Vereinigungen	18
VI. Diverse	18
VII. Detailauswertung	19
F Finanzielle und personelle Auswirkungen	27
I. Auswirkungen auf die Gemeinden	27
II. Auswirkungen auf den Kanton	27
G Regulierungsfolgenabschätzung	29
H Anträge an den Landrat.....	29

Zusammenfassung

Handwerker/innen, Servicemonteur/innen und Lieferant/innen stehen in Gemeinden und Quartieren mit knappem Parkraum immer wieder vor Problemen. Gibt es im näheren Umkreis der Kundschaft nur Parkplätze in der so genannten "blauen Zone", muss das Fahrzeug nach den bundesrechtlichen Vorschriften jede Stunde wieder in den Verkehr gesetzt und ein neuer Parkplatz gesucht werden. Dies macht weder aus Kunden- noch aus Gewerbesicht Sinn. Basel-Stadt, Zürich, Zug, Aarau und viele andere Gemeinden kennen daher Gewerbeparkkarten, mit denen Gewerbetreibende während den Arbeitsverrichtungen zeitlich unlimitiert parkieren können.

Neu soll auch im Kanton Basel-Landschaft eine Gewerbeparkkarte geschaffen werden. Mit dieser können gewerblich genutzte Fahrzeuge während der Montage-, Service- oder Abladearbeiten über die sonst geltende Zeitdauer hinaus stehen gelassen werden. Die kantonale Lösung bringt den Vorteil, dass sich die Gewerbetreibenden nicht mit vielen kommunalen Reglementen auseinander setzen müssen. Im Weiteren wird verhindert, dass sich die Park-Gebühren für regional tätige Gewerbetreibende zu stark summieren.

Mit der hier unterbreiteten Vorlage wird auch die Grundlage geschaffen, damit der Kanton zusammen mit anderen Kantonen – im Vordergrund steht derzeit der Kanton Basel-Stadt – den Bezug von Gewerbeparkkarten "im Paket" ermöglicht.

A Ausgangslage

Durch die Einführung von diversen – zeitlichen und gebührenmässigen – Beschränkungen der Fahrzeugparkierung auf öffentlichem Grund in den Baselbieter Gemeinden und im Nachbarkanton Basel-Stadt werden die Gewerbebetriebe administrativ und kostenmässig zunehmend belastet. Da keine einheitliche Lösung für die Region besteht, sind die Gewerbebetriebe gezwungen, sich mit der Parkierungsordnung jeder Gemeinde und derjenigen anderer Kantone auseinanderzusetzen. Dies bedeutet einen erheblichen administrativen Aufwand. Zudem kumulieren sich die Gebühren für die einzelnen Handwerker- respektive Gewerbeparkkarten für regional tätige Handwerksbetriebe mit wechselndem Einsatzort zu einem erheblichen Betrag.

Eine bikantonale Arbeitsgruppe erarbeitete die Eckpunkte bezüglich Angebot, Preis, Einnahmenverteilung, Erwerbskriterien und Berechtigungen. Diese wurden in die Gesetzesvorlage integriert. In der Arbeitsgruppe waren die zuständigen Regierungsräte, Gemeindevertreter, die Wirtschaftskammer BL, der Gewerbeverband BS und diverse Behördenvertreter vertreten. Am 27. Oktober 2011 wurde ein Abschlussdokument erstellt.

Mit der unterbreiteten Gesetzesvorlage wird eine kantonale einheitliche Lösung geschaffen. Der administrative und finanzielle Aufwand für die Gewerbebetriebe wird dadurch deutlich reduziert. Zudem wird die Grundlage geschaffen, damit der Regierungsrat mit dem Kanton Basel-Stadt und anderen Kantonen oder Gemeinden eine Vereinbarung über die vergünstigte Ausgabe von Paketen von Gewerbeparkkarten abschliessen kann.

Besonderes Augenmerk wurde auf die Vermeidung unnötiger administrativer und kostentreibender Vorschriften gelegt, wie dies das KMU-Entlastungsgesetz und die dazugehörige Verordnung vorsehen¹. Bei dieser Gelegenheit werden die vereinzelt in Gesetzen noch anzutreffenden Direktionsbezeichnungen "Bau- und Landwirtschaftsdirektion", "Baudirektion" oder "Justiz-, Polizei- und Militärdirektion" durch die heute geltenden Bezeichnungen ersetzt sowie einige seit einiger Zeit fällige formelle Nachführungen vorgenommen².

B Erläuterungen zu den einzelnen Änderungsbestimmungen

I. Strassengesetz

§ 35 Absatz 1 und § 40 Absatz 3

Nachführung der aktuellen Direktionsbezeichnung.

§ 37a Ausgabe

Die Gewerbeparkkarte soll vom Kanton zentral ausgestellt werden.

¹ § 4 Absatz 3 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 4 Buchstabe d KMU-Entlastungsgesetz (SGS 541) sowie § 2 Verordnung zum KMU-Entlastungsgesetz (SGS 541.11).

² Die weiteren Änderungen wurden im Anhang zum Entwurf für eine Vorlage an den Landrat betreffend Revision des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen in die Vernehmlassung gegeben.

§ 37b Bezug der Gewerbeparkkarte

a) Idee der Gewerbeparkkarte

Gewerbetreibende sollen ihr mit Material oder Werkzeug beladenes Fahrzeug in der Nähe der Bau-, Montage- oder Servicestelle abstellen können, ohne regelmässig ihre Arbeit zum Umparkieren des Fahrzeugs wegen zeitlicher Beschränkung der Parkerlaubnis oder zum Nachzahlen des Parkingmeters (sofern dies am betreffenden Ort überhaupt erlaubt ist) unterbrechen zu müssen. Weiter sollen Lieferdienste mit längerem Aufenthalt (z.B. Caterer) ihr Fahrzeug in der Nähe des Ablieferungsorts für die Zeit der Arbeitsverrichtung abstellen können.

"Gewerbebetriebe" sind Betriebe, die ausserhalb des Betriebsstandorts etwas bauen, herstellen, montieren oder reparieren. Die Gewerbeparkkarte ist nicht für kurzfristiges Parkieren oder Güterumschlag konzipiert. Daher sind reine Lieferbetriebe (Pizzataxi, Getränkelilieferung usw.) nicht berechtigt, eine Gewerbeparkkarte zu beziehen. Cateringunternehmen sind hingegen längere Zeit an einem Einsatzort beschäftigt und daher berechtigt, eine Gewerbeparkkarte zu beziehen.

Zum Bezug ist jeder Gewerbebetrieb berechtigt, unabhängig davon, ob er seinen Sitz im Kanton Basel-Landschaft, in einem anderen Kanton oder im Ausland hat.

b) Anzahl Fahrzeuge

Die Gewerbeparkkarte lautet immer auf ein bestimmtes Fahrzeug (also nicht auf eine bestimmtes Kontrollschild). Gewerbetreibende mit mehreren Fahrzeugen müssen für jedes Fahrzeug³ eine Gewerbeparkkarte einlösen. Eine Übertragung von Gewerbeparkkarten ist weder innerhalb eines Gewerbebetriebs noch unter mehreren Gewerbebetrieben möglich (wie z.B. Ausleihe einer Gewerbeparkkarte beim Nachbarbetrieb für einen Montageauftrag). Das Übertragungsverbot gilt auch bei Wechselschildern: Für jedes einzelne Fahrzeug muss eine separate Gewerbeparkkarte eingelöst werden.

c) Verzicht auf administrative Zusatzbelastungen

Bei der Formulierung der Voraussetzungen wurde im Sinne des KMU-Entlastungsgesetzes⁴ und der dazugehörigen Verordnung⁵ wie folgt darauf geachtet, keine unnötigen administrativen und gebührenmässigen Hürden vorzusehen:

- ***Keine Verpflichtung zur formellen (Um-)Registrierung***

Teilweise sind die von den Gewerbebetrieben benutzten Werkstatt-, Liefer- oder Servicefahrzeuge auf den Namen des Unternehmens registriert. Zwingend ist dies aber nicht, denn die Fahrzeuge können auch regelmässig ausgeliehen oder mit anderen geteilt werden. Eine Pflicht, das Fahrzeug auf den Namen des Betriebs einzulösen, würde eine unnötige administrative und gebührenmässige Belastung bedeuten.

Beispiel: Fritz Müller gründet ein kleines Malergeschäft und nutzt dafür das auf seinen Namen registrierte Fahrzeug. Wäre der Bezug einer Gewerbeparkkarte nur für Fahr-

³ In Zürich gilt die Gewerbeparkkarte für 6 Kontrollschilder (www.stadt-zuerich.ch → Suche → Gewerbeparkkarte).

⁴ SGS 541

⁵ SGS 541.11

zeuge möglich, die auf den Firmennamen registriert sind, hätte dies für den Gewerbebetrieb folgende administrativen und finanziellen Folgen:

- a. Er müsste das auf "Fritz Müller" registrierte Fahrzeug auf den Firmennamen wie z.B. "Fritz Müller, Malergeschäft" umregistrieren lassen, was für ihn zwei Stunden Administration und Gebühren von 100-200 Franken⁶ zur Folge hätte.
- b. Will Fritz Müller die gleiche Autonummer behalten (z.B. um sich weitere Ummeldungen bei der Versicherung usw. zu ersparen), müsste er sich im Handelsregister eintragen lassen, was schätzungsweise weitere zwei Stunden Administration und Gebühren von 260 Franken⁷ zur Folge hätte.

Die Verpflichtung zur (Um-)Registrierung von Fahrzeugen auf den Namen der Firma ist somit abzulehnen. Aus einer formellen Registrierung die tatsächliche geschäftliche Nutzung abzuleiten, ist nicht richtig⁸.

Da die Karte auf ein bestimmtes Fahrzeug lautet, nur von Gewerbetreibenden bezogen werden kann und nicht übertragbar ist, gilt beim Einsatz eines Mietfahrzeugs (Mobility oder Garage) Folgendes: Der Vermieter (Mobility, Garage) kann keine Gewerbeparkkarte beziehen, da er kein Gewerbebetrieb im Sinne des Gesetzes ist. Der mietende Gewerbetreibende kann eine Gewerbeparkkarte für ein solches Mietfahrzeug beziehen, jedoch muss er für jedes Fahrzeug eine separate Jahreskarte lösen (Gewerbeparkkarte lautet auf ein bestimmtes Fahrzeug). Mietet er im Verlauf des Jahres immer wieder das exakt gleiche Fahrzeug, kann er die Gewerbeparkkarte immer wieder einsetzen. Mietet er aber immer wieder ein anderes Fahrzeug (z.B. Mobility teilt ihm bei den einzelnen Mieteinsätzen einen anderen Kastenwagen zu), dann muss er für jedes Fahrzeug jeweils eine Jahres-Gewerbeparkkarte beziehen.

• *Kein Eingriff in die Fahrzeug-Wahlfreiheit der Gewerbebetriebe*

Gewerbebetriebe haben ganz unterschiedliche Bedürfnisse und Anforderungen für den Transport von Werkzeug und Material. Es macht daher keinen Sinn, die Fahrzeuggrösse nach unten und nach oben zu beschränken. Auch Kleinstfahrzeuge können für den Transport von Gerätschaften genügen: Die Stadtpolizei Zürich hat auch schon eine Gewerbeparkkarte für einen Kleinpersonenwagen der Marke "smart" ausgestellt, mit dem ein Gewerbebetrieb hochsensible Messgeräte transportieren muss.

Ebenso wenig Sinn macht eine Limitierung der Fahrzeuggrösse nach oben. Die teilweise in anderen Kantonen anzutreffende Formulierung "nur für leichte Motorwagen" ist nicht sachgerecht. Die Artikel 11 und 12 VTS⁹ verstehen unter einem leichten Motorwagen ein Fahrzeug bis zu einem Gesamtgewicht (Leergewicht plus maximal zulässige Ladung) von 3.5 Tonnen und 9 Sitzplätzen. Die schwereren Modelle der typischerweise

⁶ Verordnung über die Gebühren der Motorfahrzeugkontrolle (SGS 145.36): Will er die gleiche Autonummer behalten, so beträgt die Gebühr 200 Franken, ansonsten 100 Franken.

⁷ Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (SR 221.411.1): Registrierung 170 Franken, Anmeldegebühr 50 Franken, Handelsregisterauszug 45 Franken, Unterschriftsbeglaubigung 10 Franken.

⁸ Auch die Steuerverwaltung stellt auf die tatsächlichen Verhältnisse und nicht auf die formellen Registrierung ab. Es besteht kein formeller Umregistrierungszwang für Einzelfirmen, um die geschäftlich gefahrenen Kilometer steuerlich geltend machen zu können. Vielmehr behilft sich die Steuerverwaltung mit einem einfachen Formular, in dem die tatsächlichen Verhältnisse dokumentiert sind. www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/form/pdf/2010/2010_autokosten-privatanteil.pdf

⁹ Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR 741.41)

von Gewerbebetrieben genutzten Lieferwagen mit Ladefläche wären bei einer solchen Beschränkung vom Bezug einer Gewerbeparkkarte ausgeschlossen.

Beispiel: Das Renaultmodell mit Ladefläche "Master Chassis L3H1MS" (Zulassung bis 3.5 Tonnen) wäre erlaubt, während der Typ L3H1MJ (Zulassung bis 4.5 Tonnen) mit verstärkter Achse zum Tragen von höheren Gewichten - wie z.B. Dachziegel oder Verbundsteine - vom Bezug einer Gewerbeparkkarte ausgeschlossen wäre, *obwohl dieses Fahrzeug sogar kürzer ist und somit weniger Parkraum in Anspruch nimmt.*

Fahrzeug	Typ	Zulässiges Gesamtgewicht	Aussenmasse
Renault Master Chassis, Einzelkabine vorne, offene Ladefläche hinten	Typ L3H1MS,	3.5 t	Breite 2.07 m Länge 6.293 m
Renault Master Chassis, Einzelkabine vorne, offene Ladefläche hinten	Typ L3H1MJ	4.5 t	Breite 2.07 m Länge 6.193 m

d) Erwerb der Gewerbeparkkarte durch Ausserkantonale

Ausserkantonale Gewerbebetriebe sollen gleichberechtigt und uneingeschränkt die basellandschaftliche Gewerbeparkkarte erwerben dürfen. Wie ein Rechtsgutachten zeigt, würden Einschränkungen oder eine Gegenrechtsklauseln gegen das grundrechtliche Gebot der Konkurrentengleichbehandlung¹⁰, gegen das Binnenmarktgesetz¹¹ als auch gegen die Dienstleistungsfreiheit gemäss Freizügigkeitsübereinkommen mit der EU¹² verstossen.

§ 37c Fahrzeugeinsatz

Von den Vorteilen der Gewerbeparkkarte sollen diejenigen Gewerbebetriebe profitieren, die Werkzeuge oder Material in einem Umfang transportieren, die den Transport in einem Individual-Fahrzeug notwendig machen. Beispiele:

– *Zum Bezug einer Gewerbeparkkarte berechtigt sind:*

Fahrzeuge von Malereibetrieben, Heizungsmonteuren oder Bauunternehmen sowie Cateringunternehmen.

– *Vom Bezug der Gewerbeparkkarte ausgeschlossen sind:*

Bauleiter, Versicherungsagenten, Häusermakler, Computersupporter, Handwerker (z.B. Fensterbauer), der ohne Material für das Ausmass einer Offerte unterwegs ist.

§ 37d Fahrzeugbeschriftung

Im Abschlussdokument der Arbeitsgruppe ist eine Fahrzeugbeschriftung vorgesehen. Da der Kanton Basel-Stadt in seinem Verordnungsentwurf auch die blosse Hinterlegung eines Schilds (Mindestgrösse A4 wird vorgegeben) hinter der Fahrzeugscheibe vorsieht, wird diese Erleichterung auch vorliegend übernommen.

¹⁰ Artikel 27 in Verbindung mit Artikel 94 der Bundesverfassung

¹¹ Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 3 Binnenmarktgesetz (SR 943.02).

¹² Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681).

§ 37e Parkierberechtigungen

Absatz 1 Einleitungssatz: Parkhäuser und Parkflächen mit einer Schranke sind aus Praktikabilitätsgründen ausgenommen. Gewerbetreibende mit Anhängern können diese mitführen.

Absatz 1 Buchstabe a: Die Gewerbeparkkarte berechtigt zur Parkierung auf jedem "blauen" Parkplatz, der grundsätzlich öffentlich zugänglich ist.

Absatz 1 Buchstabe b: In der Nähe von "Einkaufsstrassen" und Gewerbeazonen gibt es oft einen chronischen Parkplatzmangel. Dies kann negative Auswirkungen auf das dort ansässige Gewerbe haben, indem Kundinnen oder Kunden diese Geschäfte meiden und beispielsweise auf Einkaufszentren mit integriertem Parking ausweichen. Daher gibt es dort oft Kurzzeitparkplätze. Damit diese nicht dauerbelegt sind, sollen diese von der Gültigkeit der Gewerbeparkkarte ausgenommen werden.

Absatz 1 Buchstabe c: Auch Parkierungsflächen mit Parkverbot – wenn beispielsweise das Parkieren nur morgens bis 12.00 erlaubt ist – stehen für die Parkierung von Fahrzeugen mit Gewerbeparkkarte zur Verfügung. Parkverbote aus Sicherheitsgründen müssen beachtet werden. Zur Vereinfachung der Kontrolle der maximal erlaubten Parkierdauer ist die Verwendung einer Parkscheibe vorgeschrieben.

Keine Regelung ist für Gewerbetreibende mit Notfalleinsätzen vorgesehen: Die Parkierungserleichterungen für Notfalleinsätze wurden erst kürzlich vom Gesetzgeber diskutiert und neu geregelt: Per 1. September 2012 trat das revidierte Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft¹³ in Kraft. Dessen § 11 sieht Parkierungserleichterungen für Medizinalpersonen und für Gehbehinderte vor. Notfall-Gewerbetreibende wurden nicht in die Auflistung aufgenommen. Gegen die Aufnahme einer solchen weiteren Kategorie spricht die schwierige Kontrollmöglichkeit (Polizist/in sieht nicht, ob es sich um einen Notfall handelt) und der Wille, eine einfache Lösung zu schaffen (mit jeder Spezialkategorie von Berechtigungen werden die Regelungen über die Gewerbeparkkarte komplizierter und es ergeben sich zusätzliche Abgrenzungsprobleme).

Parkfelder der Polizei, solche für Taxis usw. sind vom Geltungsbereich ausgenommen, weil diese Parkflächen ansonsten ihre Funktion nicht erfüllen könnten.

Absatz 3: Einzelne Betriebe erlauben ihren Mitarbeitenden, nach der Arbeit die Firmenfahrzeuge abends oder auch am Wochenende privat zu nutzen. Während der privaten Fahrzeugbenutzung soll die Gewerbeparkkarte nicht gelten, sie darf nur für die Dauer des Arbeitseinsatzes verwendet werden. Erheben Gemeinden für das Parkieren über Nacht eine Gebühr, ist diese zu entrichten.

§ 37f Gebühren

Mit der Gebühr sollen die Kosten des Kantons für das Parkkartensystem (Produktion, Distribution usw.) gedeckt werden. Diese Kosten betragen 30 Franken pro ausgestellte Karte. Die restlichen 70 Franken sollen an die Gemeinden verteilt werden zur Deckung der Kosten für den Unterhalt der Parkflächen (Markierungen, Signalisation, Strassenbelag, Reinigung, Winterdienst). Nicht eingerechnet sind die Kosten für Parkingkontrollen, da diesen Aufwendungen Busseneinnahmen gegenüber stehen.

¹³ SGS 481

Im Gegensatz zum Kanton Basel-Stadt sind - wegen der tieferen Gebühr in unserem Kanton - keine Monats-Gewerbeparkkarten vorgesehen, es kann nur eine Jahreskarte bezogen werden.

§ 37g Einnahmenverteilung

Es hat sich gezeigt, dass eine Verteilung unter den Gemeinden nach Anzahl Parkfeldern mit zeitlicher Beschränkung aufwändig und nicht praktikabel ist. Daher soll die Verteilung nach Anzahl Einwohnerinnen und Einwohnern erfolgen: Diese Daten sind bereits vorhanden und ermöglichen eine unbürokratische Verteilung.

§ 37h Gewerbeparkkarten der Gemeinden

Trotz Schaffung einer kantonalen Gewerbeparkkarte gibt es keinen Grund, die kommunalen Gewerbeparkkarten für aufgehoben zu erklären. Vielmehr ist ein Nebeneinander problemlos möglich. Die Gemeinden können so lokale Bedürfnisse abdecken. Liestal kennt beispielsweise eine Tages-Handwerkerparkkarte für 5 Franken. Auch andere lokale Angebote sind denkbar (Monatskarten, andere Bezugskriterien und Parkierungsberechtigungen, andere Preisgestaltung usw.). Für manche Gewerbetreibende genügt eine kommunal gültige Gewerbeparkkarte.

§ 37i Ausserkantonale Gewerbeparkkarten

Das Gesetz gibt hier den Rahmen vor, innerhalb dem der Regierungsrat Staatsverträge über die Ausgabe von BL-Gewerbeparkkarten im Paket zusammen mit einer ausserkantonalen Gewerbeparkkarte abschliessen kann. Das Gesetz regelt die grundlegenden Eckpunkte. Durch die Ausgabe im Paket wird der Bezug vereinfacht. Sinnvollerweise werden die beteiligten Partner darauf achten, dass die Erwerbskriterien (und Praxis dazu) im Wesentlichen übereinstimmen, damit die ausstellenden Behörden nicht kumulativ die Erwerbskriterien aller Partner prüfen müssen.

Im Vordergrund steht derzeit eine Vereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt. Die bikantonale Arbeitsgruppe hat dazu folgende Eckpunkte erarbeitet: Der Kanton Basel-Landschaft schafft eine BL-Gewerbeparkkarte zum Jahrespreis von 100 Franken, Basel-Stadt führt seine beiden Gewerbeparkkarten zusammen und schafft eine BS-Gewerbeparkkarte für 200 Franken pro Jahr oder 30 Franken pro Monat; beide Kantone bieten einen Paketpreis (für die BL- und die BS-Gewerbeparkkarte zusammen) von 250 Franken pro Jahr an. Das Paket soll nach freier Wahl im Kanton BL oder BS bezogen werden können. Die ausstellende Behörde soll pro Ausstellung 30 Franken gutgeschrieben erhalten. Die verbleibenden 220 Franken werden im Verhältnis 200 (= Preis reine BS-Karte) zu 100 (= Preis reine BL-Karte) auf die Kantone aufgeteilt. BL-kantonsintern werden den Gemeinden 70 Franken gutgeschrieben. Die Erwerbskriterien und Berechtigungen sollen gemäss der Konsensvereinbarung der Arbeitsgruppe einheitlich definiert werden.

Nach der Terminologie unserer Kantonsverfassung stellen öffentlich-rechtliche Verträge entweder Staatsverträge oder Verwaltungsvereinbarungen dar. Bei allen diesen Verträgen liegt die Zuständigkeit zum Vertragsabschluss beim Regierungsrat (§ 77 Absatz 1 Buchstaben b, c und d Kantonsverfassung). Dieser kann Staatsverträge und Verwaltungsvereinbarungen mit fremden öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften (andere Kantone, Bund, ausländische Gebietskörperschaften) abschliessen. Teilweise unterliegen solche Verträge überdies der Genehmigung des Landrates und unter Um-

ständen auch der obligatorischen oder der fakultativen Volksabstimmung. Dabei unterscheidet die Kantonsverfassung vier verschiedene Vertragsarten:

- Verfassungsändernde Staatsverträge. Diese unterliegen der Genehmigung des Landrates und der obligatorischen Volksabstimmung (§ 30 Buchstabe a und § 64 Absatz 1 Buchstabe a Kantonsverfassung).
- Staatsverträge mit gesetzwesentlichem Inhalt. Sie unterliegen ebenfalls der Genehmigung des Landrates. Zudem unterliegen sie dem obligatorischen Referendum, sofern sie der Landrat mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder genehmigt oder durch besonderen Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt; andernfalls unterstehen sie der fakultativen Volksabstimmung (§ 30 Buchstabe b und § 31 Absatz 1 Buchstabe c sowie § 64 Absatz 1 Buchstabe a Kantonsverfassung).
- Übrige Staatsverträge unterliegen (lediglich) der Genehmigung des Landrats, sofern nicht der Regierungsrat durch Gesetz zum endgültigen Abschluss solcher Verträge ermächtigt ist (§ 64 Absatz 1 Buchstabe b und § 77 Absatz 1 Buchstabe d Kantonsverfassung).
- Verwaltungsvereinbarungen werden durch den Regierungsrat in jedem Fall endgültig abgeschlossen (§ 77 Absatz 1 Buchstabe d Kantonsverfassung).
- Als Verwaltungsvereinbarungen werden im Allgemeinen diejenigen Verträge öffentlich-rechtlicher Natur mit anderen Gebietskörperschaften bezeichnet, die einen Gegenstand von bloss geringer, untergeordneter Bedeutung oder lediglich Vollzugsfragen regeln oder - allgemein - Fragen betreffen, zu deren Regelung im innerkantonalen Bereich der Regierungsrat zuständig wäre¹⁴.

Bei den vorgesehenen Vereinbarungen über die Herausgabe von Gewerbeparkkarten "im Paket" handelt es sich nicht um solche mit verfassungs- oder gesetzwesentlichem Inhalt. Auch scheiden die bloss untergeordneten Verwaltungsvereinbarungen aus. Vielmehr handelt es sich um "übrige Staatsverträge" gemäss § 64 Absatz 1 Buchstabe b Kantonsverfassung, zu deren endgültigen Abschluss der Regierungsrat durch Gesetz ermächtigt werden kann. Diese Ermächtigung zum endgültigen Abschluss ist im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen.

Die Vereinbarung mit Basel-Stadt soll möglichst gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Änderungen des Strassengesetzes abgeschlossen werden. Der Gesetzestext ist bezüglich der möglichen Vertragspartner offen formuliert: Vereinbarungen mit anderen Kantonen, Städten, Gemeinden, Südbaden oder dem Elsass sind auch möglich.

§ 37j Strafbestimmung

Absatz 1: Da die Gewerbeparkkarte kantonal geregelt ist, finden sich in der Bussenliste der Ordnungsbussenverordnung des Bundes¹⁵ keine Sanktionen für Verstösse gegen die Gewerbeparkkarten-Vorschriften.

Der Unrechtsgehalt von Verstössen gegen die Vorschriften über die Gewerbeparkkarte ist derselbe wie bei Verstössen gegen die Vorschriften über die Parkscheibe für die blaue Zone. Daher wird auf einen eigenen kantonalen Bussenkatalog verzichtet und

¹⁴ BGE 97 I 245 ff.; BGE 112 Ia 82

¹⁵ SR 741.031

stattdessen für die Bussenhöhe auf die in der Ordnungsbussenverordnung vorgesehenen Ansätze verwiesen. In Frage kommen insbesondere die Bussenziffer 202.1 (Nicht oder nicht gut sichtbares Anbringen¹⁶ der Parkscheibe [analog: Gewerbeparkkarte] am Fahrzeug) und in Fällen von § 37e Absatz 1 Buchstabe c letzter Satz die Bussenziffer 203.1 Einstellen einer falschen Ankunftszeit auf der Parkscheibe¹⁷.

Die Höhe der Busse muss im Strassengesetz definiert sein, andernfalls käme der allgemeine Bussenrahmen des Gesetzes über das kantonale Übertretungsstrafrecht¹⁸ von 50 Franken bis 50'000 Franken zur Anwendung, der für die missbräuchliche Verwendung der Gewerbeparkkarte zu weit ist.

Die vorgesehenen Bussen für den Missbrauch der Gewerbeparkkarte erlauben es, auf die - verwaltungsrechtliche - Zusatzsanktion des Entzugs der Gewerbeparkkarte zu verzichten. Der Missbrauch einer Handwerkerparkkarte dürfte in aller Regel durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Freizeit geschehen. Es wäre nicht richtig, wenn der Gewerbebetrieb für dieses private Fehlverhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den Entzug der Gewerbeparkkarte bestraft würde. Ausserdem ist die Gewerbeparkkarte ohnehin jeweils für ein Jahr gültig: Ein - sowohl für den Kanton als auch die Privaten - aufwändiges Entzugsverfahren wäre nicht verhältnismässig. Ausserdem dürfte in vielen Fällen die Entzugsverfügung erst dann rechtskräftig werden, wenn die Gültigkeitsdauer der Gewerbeparkkarte bereits abgelaufen ist.

Absatz 2: Das Ordnungsbussengesetz des Bundes¹⁹ schafft für Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften des Bundes ein vereinfachtes Verfahren. Dieses macht auch für Übertretungen gegen die Parkierungsvorschriften betreffend Gewerbeparkkarte Sinn. Daher sollen die Ordnungsbussenregeln des Bundes sinngemäss auch für Bussenverfahren wegen Verletzung der Vorschriften der kantonalen Gewerbeparkkarte angewendet werden. Es wird also ein kantonales Ordnungsbussenverfahren geschaffen. Anstatt detaillierte Vorschriften aufzustellen werden aber die Bundesvorschriften analog angewendet.

Absatz 3: Für alle anderen Verstösse gegen die Parkierungsvorschriften gilt das Bundesrecht. Parkiert ein Mitarbeiter eines Gewerbebetriebs beispielsweise auf dem Trottoir, in einem Parkverbotsfeld mit der Aufschrift "Taxi", ausserhalb eines Parkfelds, auf einem Fussgängerstreifen oder parkiert er mehrere Stunden in der blauen Zone, ohne überhaupt je eine Gewerbeparkkarte beantragt zu haben, kommen die bundesrecht-

¹⁶ In Zürich werden betreffend Anwohnerparkkarten insbesondere folgende Verstösse geahndet: Nichtanbringen / Anwohnerparkkarte für anderes Kontrollschild / falsche Postleitzahl; Anwohnerparkkarte abgelaufen / Bewilligungstyp nicht sichtbar / Gültigkeitsdauer nicht sichtbar / ungültiges Bewilligungsjahr / Kontrollschildnummer auf Anwohnerparkkarte nicht sichtbar / Postleitzahl nicht sichtbar / Gültigkeitsjahr nicht sichtbar / Anwohnerparkkarte nicht gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe / nicht korrekt aufgefülltes Formular.

¹⁷ Bussenliste zur Ordnungsbussenverordnung (SR 741.031): Anhang 1, Ziffer 202.01.

¹⁸ § 1 Absatz 3 ÜStG (SGS 241): "Ist durch dieses oder ein anderes kantonales Gesetz eine straffbare Handlung mit Busse bedroht, so beträgt diese 50 Fr. bis 50'000 Fr., sofern es das Gesetz nicht anders bestimmt. Unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Verfahren wie bei den Übertretungen des Bundesrechts können bei diesen Geldbussen Ersatzfreiheitsstrafen oder Gemeinnützige Arbeit angeordnet werden."

¹⁹ SR 741.03

lichen Bussen gemäss Anhang 1 der Ordnungsbussenverordnung²⁰ mit den dort vorgesehenen Bussen von 20 bis 250 Franken zur Anwendung.

Beispiel: Parkiert ein Fahrzeug eines Gewerbebetriebs mit Gewerbeparkkarte auf einem Fussgängerstreifen, so erhält der Parkierende - genau gleich wie alle anderen Autofahrerinnen und Autofahrer - eine Busse von 120 Franken gemäss Ziffer 214.1 der Bussenliste (Anhang 1) der Ordnungsbussenverordnung.

II. Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz)

§ 35 Titel, Absatz 1

Mit der Vorlage 2001-199 beschloss der Landrat die Umbenennung der Direktionssekretariate in "Generalsekretariate" und passte das Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz entsprechend an. Das Verwaltungsorganisationsgesetz selbst wurde hingegen nicht angepasst. Dazu die Erläuterungen in der Vorlage [2001-199](#): "*Auf Gesetzesstufe wird der Begriff «Direktionssekretariat/Direktionssekretär» im Gesetz über die Gewaltentrennung und im Verwaltungsorganisationsgesetz verwendet. Aus verfahrensökonomischen Gründen rechtfertigt es sich nicht, gleichzeitig mit der Änderung des Dekrets auch diese beiden Gesetze zu ändern, da es sich doch um eine marginale und rein begriffliche Korrektur handelt. Sobald Änderungen an den beiden genannten Gesetzen vorgenommen werden, wird auch die Anpassung an die Begriffe «Generalsekretariat», «Generalsekretärin» und «Generalsekretär» durchgeführt werden.*". Mit der vorliegenden Revision soll die aktuelle Bezeichnung nun auch im Gesetz nachgeführt werden.

III. Kirchengesetz

§ 2

Statt auf die frühere, seit 1987 aufgehobene Staatsverfassung wird nun auf die heute geltende Kantonsverfassung verwiesen.

IV. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG)

§ 2 Zuständige Behörden

Nachführung der aktuellen Direktionsbezeichnungen.

V. Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO)

§ 24 Absatz 1

Nachführung der aktuellen Direktionsbezeichnung.

²⁰ SR 741.031

VI. Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

§ 28 Buchstabe g

Der Begriff "elterliche Gewalt" wird heute im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) nicht mehr verwendet, sondern durch den Begriff "elterliche Sorge" ersetzt. Dazu führte der Bundesrat in seiner damaligen Botschaft Folgendes aus²¹: *"Der Begriff der elterlichen Gewalt stammt aus dem letzten Jahrhundert und wird heute in weiten Bevölkerungskreisen als anstössig empfunden, weil er mit Gewalt im negativen Sinne in Verbindung gebracht wird. Schon bei der Revision des Kindesrechts in den siebziger Jahren wurde darüber diskutiert, ob der Begriff nicht durch eine neue Umschreibung ersetzt werden könnte. Während seither im französischen Gesetzestext statt von "puissance paternelle" von "autorité parentale" gesprochen wird (im italienischen Gesetzestext von "autorità parentale"), blieb der deutsche Text mangels überzeugender Alternative unverändert. Die Begriffe "Erziehungsrecht", "elterliche Sorge", "elterliche Rechte und Pflichten" sowie "elterliche Leitung" wurden als nicht befriedigend verworfen. Heute stösst der Begriff der elterlichen Gewalt in der Öffentlichkeit derart auf Kritik, dass eine Ersetzung unumgänglich geworden ist. In Österreich ist der Begriff 1978 durch "elterliche Rechte und Pflichten" bzw. "Obsorge" abgelöst worden. Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch spricht seit 1979 von der "elterlichen Sorge". Eine befriedigende Alternative zu finden, ist nicht leicht. Eine Empfehlung des Europarates vom 28. Februar 1984 spricht von der elterlichen Verantwortung, meint damit aber die Rechtsstellung der Eltern unter Einschluss des Besuchsrechts und der Unterhaltspflicht. Der Begriff der elterlichen Gewalt bedeutet dagegen das Recht und die Pflicht der Eltern, die Pflege und Erziehung des Kindes zu leiten, sein Vermögen zu verwalten und es gegenüber Dritten zu vertreten (Art. 301 ff, 304 ff., 318 ff. ZGB). Der Begriff der "elterlichen Verantwortung" würde im schweizerischen Kontext deshalb den Eindruck erwecken, dass der andere Elternteil von einer Verantwortung gegenüber dem Kind ausgeschlossen ist, was gerade nicht zutrifft. In der neueren Literatur wird der Ausdruck "elterliche Entscheidungsbe-fugnis" empfohlen. Er bringt aber den Pflichtcharakter und die Fremdnützigkeit des Instituts kaum zum Ausdruck. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, im Interesse der Harmonisierung der Rechtssprache im deutschen Sprachbereich neu den Begriff "elterliche Sorge" zu verwenden. Dieser Begriff erfreut sich in der Schweiz schon einiger Bekanntheit und dürfte sich deshalb rasch einbürgern. Dieser Vorteil überwiegt den Nachteil, dass der Begriff unbestimmt ist und die Bedeutung für den Nicht-juristen aus dem Wortsinn nicht erkennbar ist."*

VII. Gesetz über Ausbildungsbeiträge

§ 9 Absatz 3

Ersatz des Begriffs "elterliche Gewalt" durch "elterliche Sorge" (vergleiche die vorherigen Ausführungen zur Änderung von § 28 Buchstabe g des Steuergesetzes).

VIII. Gesetz über das Salzregal

Ingress

Nachführung an die neue Bundesverfassung und die neue kantonale Verfassung.

²¹ BBl 1996 I 1

§ 1 Absatz 2

Die früheren "Vereinigten Schweizerische Rheinsalinen" heissen seit dem 28. Mai 2010 "Schweizer Rheinsaline AG", was hier nun nachgeführt wird.

§ 2 Organisation

Nachführung der aktuellen Direktionsbezeichnung.

IX. Gesetz über die Enteignung**§ 37 Absatz 2 / § 39 Absatz 1 Einleitungssatz / § 40 Absätze 1 und 2 / § 41 Absätze 1 und 2 / § 42 Absatz 1**

Nachführung der aktuellen Direktionsbezeichnung.

X. Rheinhafengesetz**§ 33 Verkehrsbeschränkungen**

Nachführung der aktuellen Direktionsbezeichnung sowie der offiziellen Gesetzesbezeichnung.

§ 34 Absatz 2

Nachführung der aktuellen Direktionsbezeichnung.

XI. Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz)**§ 5 Absatz 1, § 8, § 35, § 36, § 37 Absatz 3, § 39**

Nachführung der aktuellen Direktionsbezeichnung.

XII. Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz)**§ 3 Absatz 3, § 5 Absätze 2 und 3, § 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 3**

Nachführung der aktuellen Direktionsbezeichnung.

XIII. Dekret betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz**§ 5 Einleitungssatz, § 6, § 7 und § 11**

Nachführung der aktuellen Direktionsbezeichnung.

XIV. Gesetz über Spielautomaten, Spiellokale und Spielbanken**§ 4 Absatz 2 sowie § 5 Absätze 1, 2 und 3**

Nachführung der aktuellen Direktionsbezeichnung.

C Änderung der Kantonsverfassung

§ 118 Absatz 3

§ 118 der Kantonsverfassung hält fest, dass der Kanton die Hoheit über die *Kantonsstrassen* ausübt. Mit der Schaffung einer Gewerbeparkkarte regelt der Kanton die Nutzung von Parkflächen, die in aller Regel auf Gemeindestrassen liegen. Insbesondere wird auch die finanzielle Abgeltung der Nutzung von Gemeindeneigentum geregelt. Daher muss die Verfassung ergänzt werden. Im eng umgrenzten Bereich der Parkierung von gewerblich genutzten Fahrzeugen soll der Kanton die Nutzung von Gemeindestrassen (inklusive Gebührenbestimmungen) regeln können.

D Parlamentarische Vorstösse

I. Postulat [2012-189](#) "Gegenrecht bei der Gewerbeparkkarte aushandeln"

Am 21. Juni 2012 reichte Christoph Buser (FDP-Fraktion) das Postulat "Gegenrecht bei der Gewerbeparkkarte aushandeln"²² ein. In der Vorstossbegründung führte er Folgendes an:

"Die jahrelangen Verhandlungen zwischen den Kantonen, den Gemeinden und den massgebenden Wirtschaftsverbänden der beiden Basel um die (bikantonale) Gewerbeparkkarte haben eine grundsätzlich begrüßenswerte Lösung für alle Beteiligten hervorgebracht. Auch dass die Parkkarten den Gewerbetreibenden aus anderen Kantonen zur Verfügung stehen, ist im Grundsatz zu unterstützen.

Allerdings kann dieses Resultat erst ein erster Schritt sein. Jetzt muss für die Baselbieter Gewerbetreibenden auch ein diskriminierungsfreier Zugang zu den Parkplätzen in den übrigen Nachbarregionen des Kantons Baselland gesichert werden. Das betrifft neben dem Kanton Solothurn auch das Aargauer Fricktal oder das Elsass und den süddeutschen Raum. Viele Gewerbetreibende klagen, dass sie in zahlreichen Städten und Gebieten keinen Zugang zu vereinfachten oder vergünstigten Parkiermöglichkeiten bekommen, und oft gar keine derartigen Karten zur Verfügung stehen.

Die Regierung wird eingeladen, unverzüglich in Verhandlungen mit den zuständigen Behörden unserer Nachbargebieten zu treten, um für die Baselbieter Gewerbetreibenden die gleichen Rechte und Standards bei der Gewährung von unbürokratischen und kostengünstigen Parkiermöglichkeiten auszuhandeln, wie sie die Handwerker aus diesen Kantonen bzw. Regionen im Baselbiet erfahren dürfen."

Bemerkungen des Regierungsrats:

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass sich der diskriminierungsfreie Zugang von Baselbieter Gewerbetreibenden zu Gewerbeparkkarten anderer Kantone, Gemeinden und des Auslands auf folgende Rechtsgrundlagen abstützen kann²³:

- Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit, Gebot der Konkurrentengleichbehandlung²⁴
- Binnenmarktgesetz²⁵

²² www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2012/2012-189.pdf

²³ Gutachten Biaggini, Februar 2012

²⁴ Artikel 27 in Verbindung mit Artikel 94 der Schweizerischen Bundesverfassung (SR 101)

²⁵ Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 3 des Binnenmarktgesetzes (SR 943.02)

- Freizügigkeitsübereinkommen der Schweiz mit der EU²⁶, soweit es um grenzüberschreitende Dienstleistungen innerhalb der zeitlichen Höchstdauer von 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr geht.

Wie nachfolgende Tabelle zeigt, werden BL-Gewerbetreibende in den anderen Kantonen sowie im Elsass ohne Einschränkung zum Erwerb der dortigen Gewerbe-Parkangebote zugelassen. In Deutschland kann es bei einzelnen Angeboten auf Grund der Nichtmitgliedschaft in der örtlichen "Kreishandwerkerschaft" zu Problemen und damit zu Ungleichbehandlungen mit den ortsansässigen Gewerbetreibenden kommen.

Gemeinde	Angebot	Preis	BL-Gewerbetreibende zugelassen
Rheinfelden	Für die Altstadt (Fussgängerzone) kann man eine Karte für 5 Arbeitstage kaufen, ausserhalb der Altstadt gibt es keine Karten, was aber auch nicht nötig sei, da es dort weisse Zonen gebe.	10 Fr. für 5 Arbeitstage	JA
Basel	Zwei Typen von Gewerbeparkkarten für 240/400 Fr./Jahr, 20/40 Fr./Monat, 15 Fr./Tag, mit Neuregelung Gebühr von 200 Fr./Jahr, 35 Fr./Mt (Folgemonat 15 Fr.)	15-400 Fr.	JA
Dornach	keine Gewerbeparkkarte, nur sehr wenige blaue Zonen, ansonsten weisse Parkplätze. Im Kanton Solothurn haben die Gemeinden die Möglichkeit, Parkierverbote in eigener Kompetenz bis zu 90 Tage aufzuheben (während Baustellenzeit)	-	JA
Solothurn	Innenstadt (Fussgängerzone, Zufahrtsbewilligung (25 Fr./Jahr) oder Parkbewilligung (120 Fr./Jahr). Für Montagen in der ganzen Gemeinde (Fussgängerzone, Zeitlich unlimitiert in Blauer Zone usw.): Ausnahmegenehmigung erhältlich (5 Fr./Tag)	5/25/120 Fr.	JA
Aarau ²⁷	Für Bau- und Serviceunternehmen mit "integrierter Werkstatt" im Fahrzeug: 10 Fr./Tag, 70 Fr./Monat, 600 Fr. /Jahr Für "übrige" Handwerker wie Poliere, Kranführer usw.: 10 Fr./Tag, 150 Fr./Monat, 1650 Fr. /Jahr	10-1650 Fr.	JA
Olten	Tageskarte für Handwerker/innen, für konkrete Bauarbeiten	5 Fr./Tag	JA
Lörrach (D)	- es gibt keine Gewerbeparkkarte wie sie bei uns geplant ist. - Für 15 Euro kann ein Handwerkerparkgenehmigungsformular gekauft werden. Handwerker darf bei Baustelle / Einsatzort in Lörrach, selbst auf dem Formular schreiben, wo er die Baustelle hat und dann sein Auto frei (während bis zu fünf Tagen pro Baustelle) parkieren und zwar im Parkverbot und in den gebührenpflichtigen Zonen. Nach fünf Baustellen muss er ein neues Formular kaufen. Schweizer Handwerker sind ohne Einschränkung zugelassen. - Für 60-80 Euro pro Jahr können zudem "individuelle Park- und Einfahrtsgenehmigungen" für Lieferanten in gesperrte Zonen und für andere Spezialsituationen erworben werden. Schweizer Handwerker sind frei zugelassen. - Für die Fussgängerzone gibt es eine spezielle "Fussgängerzonenjahreseinfahrtsgenehmigung". Diese ist für Handwerker (z.B. für Elektriker mit regelmässigen Notfalleinsätzen) gedacht. Die Genehmigung wird nur an Inhaber einer Plakette des Kreishandwerkerverbands der Region um Lörrach vergeben. Ob Schweizer Handwerker hier eine Möglichkeit zum Bezug haben ist fraglich.	15 Euro	Ja, teilweise
Rheinfelden (D)	Ausnahmegenehmigung erhältlich für jeden Einzelfall, tageweise oder wochenweise	10-30 Euro	JA

²⁶ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681).

²⁷ www.aarau.ch/documents/Parkierungsreglement_2012.pdf

Freiburg (D)	- Handwerkerplakette erhältlich, auf welcher bis zu 5 Fahrzeuge eingetragen werden können. Es kann damit frei parkiert werden, Gebührenautomaten müssen nicht bedient werden. Plakette kann bei der Kreishandwerkerschaft bezogen werden. Kosten für 1 Jahr 50.71 Euro (Mitglieder), 74.51 Euro (Nichtmitglieder), Preis für "Grundplatte" für das Aufkleben der Plakette: 41.65 Euro (Mitglieder), 66.74 Euro für Nichtmitglieder. Eine Mitgliedschaft kostet je nach Branchenunterverband 100-200 Euro pro Jahr. Mitglied können aber nur Handwerker des Einzugsgebiets der Kreishandwerkerschaft Freiburg werden. - Schweizer Handwerker können auch eine Handwerkerplakette erwerben (zum Nichtmitgliedertarif). Dazu müssen sie eine "Gewerbeanmeldung" nachweisen (Bestätigung, dass sie in der "Handwerksrolle" (=staatliche Institution) eingetragen sind). Da sie aber in Deutschland nicht angemeldet sind, müssen sie die Gewerbeanmeldung in der Schweiz nachweisen. In der Schweiz gibt es aber keine generelle Gewerbeanmeldungspflicht. Daher ist fraglich wie dieser Nachweis gelingen kann. Wer im Handelsregister eingetragen ist, kann gemäss Auskunft der Kreishandwerkerschaft den CH-Handelsregistrauszug vorweisen. Was mit Kleinbetrieben ohne Handelsregistereintragungspflicht gilt, ist offen. Gelingt einem Schweizer Gewerbetreibenden die Anmeldung bei der Kreishandwerkerschaft Freiburg nicht (Nachweis Gewerbeanmeldung/ Handelsregistereintrag nicht vorhanden usw.), muss er bei der Stadt Freiburg eine Parkierlaubnis zu folgenden Tarifen kaufen: 15 Euro/Tag, bei Dauer bis 2 Wochen: 10 Euro/Tag, Monatskarte 150 Euro, 6-Monatskarte: 500 Euro PS: Für die Innenstadt gilt eine Sonderregelung: Dort gilt die Handwerkerplakette nicht, es stehen folgende Bewilligungen zur Verfügung: 15 Euro/Tag, bei Dauer bis 2 Wochen: 10 Euro/Tag, Monatskarte 150 Euro, 6-Monatskarte: 500 Euro	50-500 Euro	Grundsätzlich Ja, aber vergleiche die Einschränkungen
St. Louis (F)	Für Besorgungen wie Baustellen, Installationen usw. sind Ausnahmescheine je nach Fall für einen oder mehrere Tage erhältlich, die für ein unbegrenztes Parkieren berechtigen (normalerweise sind die Parkplätze in St. Louis auf 3 Stunden beschränkt). Bezug bei der mairie St. Louis, kostenlos.	gratuit	JA
Mulhouse (F)	- Für die Fussgängerzone gibt es Einzelfallbewilligungen, die individuell geprüft werden. Kosten 33 Euro/Woche - Für das übrige Stadtgebiet können Gewerbetreibende kostenlos eine elektronische Trägerkarte (carte a puce professionnelle) kaufen (Kreditkartenformat). Für den Bezug muss der Handelsregistrauszug und der Fahrzeugausweis vorgelegt werden. Schweizer werden ebenfalls zugelassen. Die carte a puce kann an den Ticketautomaten mit bis zu 15 Euro aufgeladen werden. Der Gewerbetreibende kann nun an beliebigen Tagen und Orten im Stadtgebiet parkieren und am Ticketautomat mit der carte a puce zahlen und zwar pauschal für 3 Euro pro Tag.	3-33 Euro	JA

II. Postulat [2008-207](#) "Parkraumbewirtschaftung in der Region - eine Lösung für Handwerksbetriebe"

Am 11. September 2008 reichte Hanni Huggel (SP-Fraktion) das Postulat "Parkraumbewirtschaftung in der Region - eine Lösung für Handwerksbetriebe"²⁸ ein. In der Vorstossbegründung führte sie Folgendes an:

"Verschiedene Gemeinden in der Agglomeration Basel überlegen sich, nachdem Basel-Stadt ein flächendeckendes Parkraumbewirtschaftungskonzept erarbeitet hat, Parkierreglemente in ihrer Gemeinde einzuführen. Einige Gemeinden haben bereits Parkierreglemente erstellt oder sind daran solche einzuführen. Ziele einer Parkraumbewirtschaftung sind:

Reduktion des Parkierens durch Nicht-Einwohner und Pendler, Geordnete Nutzung des öffentlichen Parkraums, Verhinderung eines Suchverkehrs, der die Quartiere belastet, Gleichbehandlung von Einwohnerinnen und Einwohner (Mieter), die einen Parkplatz oder eine Garage mieten und bezahlen müssen, Private Parkplätze und Garagen wieder als solche nutzen.

²⁸ www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2008/2008-207.pdf

Für die meisten Einwohnerinnen und Einwohner liegen die Gebühren in einer erschwinglichen Grössenordnung.

Ein grosses Problem ergibt sich aber für die Handwerksbetriebe, wenn es keine einheitliche Lösung gibt. Handwerker, die in der Region tätig sind, müssten für jede Gemeinde, incl. der Stadt Basel eine Parkkarte für ihre Geschäftsleute kaufen. Ein Handwerksbetrieb müsste also x-Parkkarten beziehen, was einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand bedeuten würde und ausserdem teuer zu stehen käme. Vermutlich müssten die Kosten auf den Kunden abgewälzt werden.

Das ist eine unhaltbare Situation und es bedarf dringendst einer regionalen Lösung, bevor sämtliche Agglo-Gemeinden ihre eigenen Parkierreglemente eingeführt haben.

Es sollte möglich sein, dass die Handwerksbetriebe eine Parkkarte erwerben können, die für alle Gemeinden in der Region, allenfalls im ganzen Kanton, im besten Fall auch in Basel-Stadt gilt. Mit den Gemeinden muss eine Abgeltungsregelung getroffen werden.

Wir bitten den Regierungsrat, sich des Problems der Parkraumbewirtschaftung für Handwerksbetriebe anzunehmen und eine Lösung zusammen mit Partnern und den Gemeinden auszuarbeiten."

Bemerkungen des Regierungsrats:

Der Regierungsrat beantwortete das Postulat am 29. Juni 2010 mit der Vorlage an den Landrat 2010-267²⁹. In der Vorlage wurde insbesondere auf die damals (im Juni 2010) anlaufenden Arbeiten zur Vereinheitlichung der kommunalen Gewerbeparkkartenlösungen hingewiesen. Diese Arbeiten wurden mittlerweile abgeschlossen. Die Resultate sind in die vorliegende Revision des Strassengesetzes eingeflossen. Das Postulat kann daher als erfüllt abgeschrieben werden.

E Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

I. Allgemeines

Die Eckpunkte der Gewerbeparkkarte wurden durch eine breit abgestützte Arbeitsgruppe erarbeitet. In der Arbeitsgruppe waren Vertreter der Gemeinden, der Gewerbeverbände BL und BS und der Kantone BL und BS (Polizei, Motorfahrzeugkontrolle). Bei der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse wurde darauf geachtet, den Gesetzesentwurf möglichst eng an den nach längerer Zeit erzielten Konsens der Arbeitsgruppe anzulehnen.

Im Weiteren wurde auf eine möglichst deckungsgleiche Regelung wie in Basel-Stadt geachtet. Dies ist Voraussetzung, damit die angestrebte gemeinsame Ausgabe von Gewerbeparkkarten "im Paket BL und BS" realisiert werden kann.

II. Parteien

Die **CVP** sieht eine Überregulierung und möchte die Modalitäten des Bezugs vereinfachen. Im Weiteren möchte die CVP den Kreis der Berechtigten KMU deutlich ausweiten. Neben den transportierenden Gewerbebetrieben sollen auch weitere Gewerbebe-

²⁹ www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorlagen/2010/2010-267.pdf

triebe Zugang zu den Gewerbeparkkarten erhalten. Diese seien ebenso auf ein Fahrzeug angewiesen. Als Beispiele werden angeführt: Supportorganisationen, Hauslieferungen mit gleichzeitiger Installation (auch leichtere/handlichere Geräte), IT Betriebe, Mobile Ärzte (auch bei Nicht-Dringlichkeit) usw. Solche Betriebe sollen eine separate, teurere Karte beziehen können.

Die **EVP** ist mit der Vernehmlassungsvorlage einverstanden.

Die **FDP** begrüsst die Einführung einer kantonalen Gewerbeparkkarte grundsätzlich. Sie regt aber eine deutliche Vereinfachungen bei der Umschreibung des Fahrzeugeinsatzes und der Parkierberechtigungen vor.

Die **Grünen** begrüssen die Absicht der Einführung einer Gewerbeparkkarte ausdrücklich. Die Bezugsberechtigungen seien so anzupassen, dass Gewerbetreibende auch Mietfahrzeuge (Mobility, Miete bei Garage usw.) einsetzen können. Im Weiteren sei der Kreis der Berechtigten zu klein: Mit der flächendeckenden Einführung der Parkplatzbewirtschaftung verlören Bauleiter usw. zu viel Zeit mit der Parkierung, weshalb sie ebenfalls eine Gewerbeparkkarte beziehen können sollen. Die Verteilung der Einnahmen unter den Gemeinden nach Anzahl Parkplätzen sei mit praktischen Schwierigkeiten verbunden, es sei ein administrativ einfacherer Schlüssel zu suchen.

Die **SP** begrüsst die vorgeschlagene Lösung und ist froh, dass eine für alle tragbare Lösung gefunden wurde. Den Betrag von 100 Franken pro Jahr und Auto sei an der unteren Grenze, liesse sich aber rechtfertigen, da in unserem Kanton nur Jahreskarten ausgegeben würden. Der Preis von 250 Franken/Jahr für die bikantonale Gewerbeparkkarte sei angemessen.

Die **SVP** begrüsst die Einführung einer kantonsweiten Parkkarte ausdrücklich. Die Gewerbeparkkarte sei ein offensichtliches Bedürfnis der Gewerbetreibenden und deren Kundschaft. Die Gebühr von 100 Franken liege noch im vertretbaren Rahmen.

III. Kantonale Behörden

Das **KMU-Forum** steht der Nichtübertragbarkeit der Gewerbeparkkarte respektive der Zuordnung auf ein klar definiertes Fahrzeug und Kontrollschild kritisch gegenüber und würde eine flexiblere Lösung bevorzugen. Im Weiteren fehle eine Regelung über die (Mit-)Parkierung von Anhängern.

IV. Gemeinden

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)** begrüsst die vorgeschlagene Lösung grundsätzlich und begrüsst die einfache, relativ schlanke Gesetzgebung. Im Weiteren macht der Verband diverse Detailanregungen (vergleiche dazu die Detailauswertung weiter unten). Vier Gemeinden reichten ergänzende beziehungsweise abweichende Stellungnahmen ein.

26 Gemeinden teilten mit, dass Sie die Stellungnahme des Verbands unterstützen. Im Weiteren sind auch die übrigen Gemeinden als Verbandsmeinung zu zählen, denn gemäss Beschluss der Generalversammlung des Verbands Basellandschaftlicher Ge-

meinden vom 15. März 2001 schliessen sich diejenigen Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung einreichen, der Verbandsmeinung an.

V. Verbände und Vereinigungen

Die **Wirtschaftskammer Baselland** befürwortet die Einführung einer Gewerbeparkkarte. Für die Handwerker seien die heutigen nicht einheitlichen Angebote ein administrativer und ein finanzieller Aufwand. Es sei sicherzustellen, dass die baselbieter Gewerbetreibenden ungehinderten Zugang zu ausserkantonalen Gewerbeparkkarten erhalten. Die Nichtübertragbarkeit der Gewerbeparkkarte könne angesichts der Missbrauchgefahr und der angesetzten Kosten (100 Franken/Jahr) akzeptiert werden.

Der **Gewerbeverband Basel-Stadt** hält fest, dass die Gewerbetreibenden heute eine Vielzahl von Gemeinde-Gewerbeparkkarten kaufen müssten. Diese unbefriedigende Situation werde nun behoben. Die Preisgestaltung sei angemessen. Allerdings sei die Umschreibung des Fahrzeugeinsatzes zu bürokratisch und entspreche nicht den betrieblichen Realitäten.

VI. Diverse

Eine **Privatperson** beteiligte sich an der Vernehmlassung. Die Schaffung einer Gewerbeparkkarte werde dazu führen, dass die Gewerbebetriebe keine eigenen Parkplätze mehr schaffen/erhalten würden. Stattdessen sei mit einer Parkierung von Lieferwagen usw. in den Wohnquartieren zu rechnen, da firmeneigene Parkplätze gerade im Unterbaselbiet teuer seien.

VII. Detailauswertung

Partei/ Organisation	Anliegen	Bemerkungen
Grüne	§ 37a (Mietfahrzeuge): Der Begriff "gewerblich genutzte Fahrzeuge" schliesse Fahrzeuge von Mobility oder Fahrzeugvermietern aus, was stossend sei.	Möglich ist, dass ein Gewerbebetrieb eine Gewerbeparkkarte für ein Mietfahrzeug (Mobility, Garage usw.) löst. Da die Gewerbeparkkarte aber auf ein bestimmtes Fahrzeug lautet, gilt sie nur für das konkret angemeldete Mietfahrzeug. Wird dem Gewerbebetrieb bei den einzelnen Mieteinsätzen ein anderes Mietfahrzeug aus der Mietflotte zugeteilt, muss der Gewerbebetrieb für jedes neu zugeteilte Fahrzeug eine neue Jahres-Gewerbeparkkarte lösen. Das Gleiche gilt, wenn ein Gewerbebetrieb wechselnde Fahrzeugvermieter einsetzt und auch dann, wenn der Fahrzeugvermieter seine Flotte erneuert (anderes Fahrzeug altem Kontrollschild). Eine weitergehende/flexiblere Lösung für Mietfahrzeuge würde dem Arbeitsergebnis widersprechen.
Oberwil	§ 37a (Mietfahrzeuge): Es sei eine Lösung zu suchen für Mietfahrzeuge und für Mobility	
Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG	§ 37a (Ausgabe): Der VBLG geht davon aus, dass die Gewerbetreibenden nicht persönlich bei der als Ausgabestelle vorgesehenen Motorfahrzeugkontrolle vorsprechen müssen, sondern dass die Parkkarte auch per Internet bestellbar sein wird.	Die Arbeitsgruppe sieht in ihrem Abschlussdokument vor, dass "gewerbeuntypische Karosserieformen" geprüft werden können. Für die gewöhnlichen Fahrzeuge ist aber der Schriftweg vorgesehen, Internetapplikationen sind bei gewerbetypischen Karosserieformen denkbar und in der Kalkulation auch bereits eingeplant.
KMU-Forum	§ 37b (Bezug der Gewerbeparkkarte): Die Nichtübertragbarkeit, respektive fixe Zuteilung auf ein bestimmtes Fahrzeug und Kontrollschild wird kritisch beurteilt.	Nicht berücksichtigt, da es dem Arbeitsergebnis widerspricht.
Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG	§ 37b (Bezug der Gewerbeparkkarte): Die Nichtübertragbarkeit wird als die grundsätzlich einfachste Regelung angesehen. Allerdings würden sich Vollzugsfragen stellen, weshalb vom Kanton Richtlinien erwartet würden.	Mit der Ausgabe wird die Motorfahrzeugkontrolle beauftragt. Die Kontrolle wird durch die Polizei BL und den Gemeindepolizeien oder Kontrollorganen nach § 7 ff. des revidierten Polizeigesetzes durchgeführt. Bei der Kontrolle kann die Kontrollschildnummer mit derjenigen auf der Gewerbeparkkarte verglichen werden.

Partei/ Organisation	Anliegen	Bemerkungen
Kanton Basel-Stadt	§ 37b Absatz 1: <i>"In der bikantonalen Arbeitsgruppe wurde einvernehmlich beschlossen, dass eine Gewerbeparkkarte immer auf den Betrieb und ausdrücklich nicht auf eine/n Mitarbeitender/in ausgestellt wird. Wir schlagen vor, dies in einer Ergänzung zum Absatz 1 zu formulieren: 'Für jedes gewerblich genutzte Fahrzeug kann von einem Gewerbebetrieb eine Gewerbeparkkarte bezogen werden.'"</i>	Der Aussage, dass eine Gewerbeparkkarte nur von einem Gewerbebetrieb bezogen werden kann, ist bereits mit Absatz 3 abgedeckt: "Der Bezug steht (...) Gewerbetreibenden offen."
CVP	§ 37c (Fahrzeug): Die Bezugsberechtigung sei für weitere Branchen zu öffnen. Auch für Autofahrten ohne Materialtransport müsse der Einsatz einer Gewerbeparkkarte möglich sein..	Mit jeder zusätzlichen Gewerbeparkkarte reduziert sich das Parkplatzangebot für die übrigen Autofahrer/innen. Mit einer zu starken Ausweitung werden die Parkierbeschränkungen (blaue Zone, zeitliche Beschränkungen) generell in Frage gestellt.
FDP	§ 37c (Fahrzeugeinsatz): Vereinfachung der Formulierung, Kürzung der Bestimmung, Formulierungsvorschlag: <i>"Der Gewerbebetrieb muss im Antrag auf Erteilung einer Gewerbeparkkarte glaubhaft darlegen, dass er für den Transport von Material, Maschinen oder Werkzeug ein Fahrzeug benötigt."</i>	Die vorgeschlagenen Vereinfachungen stimmen nicht mit dem erzielten Konsens der Arbeitsgruppe überein. Dort ist eine Unterscheidung nach Karosserieformen und die Beschränkung auf Gewerbetreibende mit Materialtransport oder Ersatzteilsortimenten (also ohne Bauleiter usw.) vorgesehen.
Grüne	§ 37c (Fahrzeugeinsatz): Mit der praktisch flächendeckenden Einführung der Parkplatzbewirtschaftung in der Stadt und den stadtnahen Vororten wird es Gewerbetreibenden, welche keinen Materialtransport vornehmen, praktisch verunmöglicht, das Fahrzeug längere Zeit abzustellen. Es sei eine Lösung zu suchen für mobile Ärzte, Bauingenieure usw. Hingegen sei die Einschränkung auf Materialtransport in § 37e (Parkverbote) sinnvoll.	
Gewerbeverband Basel-Stadt	§ 37c (Fahrzeugeinsatz): Die Differenzierung zwischen Material-, Maschinen- und Werkzeugtransporten einerseits und dem "Transport" von Bauleitern und Handwerkern, welche ohne Material für das Ausmessen einer Offerte unterwegs seien entspreche nicht der betrieblichen Realität eines Gewerbebetriebs. Neben Handwerkern und Servicemonteuren seien auch Poliere, Bau- und Projektleiter, Vorarbeiter, technische Mitarbeiter und Aussendienstmitarbeiter zu effizienten Arbeitserfüllung zwingend auf das Auto und wechselnde Parkierungsmöglichkeiten angewiesen. Im Weiteren dürfe auch die Karosserieform usw. keine Rolle spielen.	
Oberwil	§ 37c (Fahrzeugeinsatz): Oberwil findet die Definition, was „gewerblich genutzte Fahrzeuge“ sind, nicht optimal. Im Weiteren seien die Kriterien für die Rechtfertigung einer Bezugsberechtigung bis hin zur äusseren Form eines Fahrzeuges und der Beschriftung übertrieben. Dies bedeute für die	

Partei/ Organisation	Anliegen	Bemerkungen
	Kundschaft (Bezügerinnen und Bezüger von Gewerbeparkkarten) wie auch für die ausstellenden Stellen einen unverhältnismässigen Aufwand. Auf keinen Fall gehe die in § 37c Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit, die „Fahrzeuge mit anderen Karosserieformen“ auf ihre gewerbekonforme Tauglichkeit „begutachten“ zu lassen. Es könne beispielsweise nicht sein, dass etwa ein Handwerker, der „Nacharbeit“ leiste, für welche kein Transport von Material (mehr) notwendig ist, seine Kundschaft nicht mit seinem — auch in diesem Fall gewerblich genutzten — Fahrzeug aufsuchen bzw. dort parkieren könne.	
Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG	§ 37c (Fahrzeugeinsatz): Formulierungsvorschlag	Berücksichtigt
Arlenheim	§ 37c (Fahrzeugeinsatz): Es soll festgehalten werden, dass der Geschäftssitz nicht als Einsatzort gilt. Der Gewerbebetrieb muss genügend freie Flächen auf seinem Areal zur Verfügung stellen können respektive die vorhandenen Parkplätze im Umkreis des Geschäftssitzes sind ohne Gewerbeparkkarte zu nutzen.	Berücksichtigt, zusätzlicher Absatz eingefügt.
KMU-Forum	§ 37c (Fahrzeugeinsatz): Es fehlt eine Regelung für die Parkierung von Anhängern	In § 37e Absatz 1 sind die Anhänger auch aufgeführt. Die Fahrzeuge dürfen inklusive Anhänger parkieren.
Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG	§ 37d (Fahrzeugbeschriftung): "Wir gehen - vermutlich wie Sie - davon aus, dass die meisten Gewerbebetriebe aus Werbegründen ihr Fahrzeug (meist auffällig) beschriften. Aber wir fragen uns, ob für den Vollzug der Zwang zur Fahrzeugbeschriftung auch notwendig ist. Nach unserer Auffassung muss die Gewerbeparkkarte selbst der Ausweis zur Berechtigung sein."	Das Konsens-Abschlussdokument der Arbeitsgruppe sieht eine Beschriftungspflicht vor. Mit der Streichung der Beschriftungspflicht würde eine Differenz zu Basel-Stadt geschaffen.
Allschwil	§ 37d (Fahrzeugbeschriftung): Ob das Fahrzeug beschriftet sei oder nicht sei irrelevant und fragwürdig. Massgebend für die Kontrollorgane sei die vorhandene Gewerbeparkkarte. Diese sei gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeugs zu deponieren. § 37d sei ersatzlos zu streichen.	
Oberwil	§ 37d (Fahrzeugbeschriftung): Die Gewerbeparkkarte selbst sei Ausweis über die Berechtigung, die Fahrzeugbeschriftung sei ersatzlos zu streichen.	
Kanton Basel-Stadt	§ 37d: Bei Fahrzeugen, welche geschäftlich wie auch privat genutzt werden, wird vielfach eine magnetische Beschriftung verwendet. Wir schlagen daher vor, dass eine Fahrzeugbeschriftung	Erleichterung berücksichtigt, Fahrzeugbeschriftung aber nicht gestrichen.

Partei/ Organisation	Anliegen	Bemerkungen
	lediglich während der Dauer des Einsatzes der Gewerbeparkkarte zwingend vorgeschrieben wird. Wir sind auch der Auffassung, dass ein gut lesbares Schild hinter einer Fahrzeugscheibe als Beschriftung ausreicht.	
FDP	§ 37e (Parkierberechtigungen): <i>"In Absatz 1, litera c wird festgelegt, dass Parkieren an Stellen mit Parkverbot gestattet ist, wobei Parkierbeschränkungen gemäss Artikel 19, Absätze 2-4 der Verkehrsregelnverordnung (VRV, SR 741.11) zu beachten seien. In diesen VRV-Bestimmungen wird aber geregelt, wo das Parkieren untersagt ist (im Anhalteverbot, auf Hauptstrassen ausserorts, vor Zufahrten etc.). Der Ausdruck Parkierbeschränkungen" ist nach unserer Auffassung unklar bzw. nicht zweckmässig. Wir schlagen deshalb vor, ihn durch Parkverbote gemäss Artikel 19 Absätze 2-4 der Verkehrsregelnverordnung" zu ersetzen."</i>	Berücksichtigt
Verband Baselland- schaftlicher Gemeinden VBLG	§ 37e neuer Absatz 4: In einem neuen Absatz 4 soll festgelegt werden, dass nur parkierberechtigt ist, wer die Gewerbeparkkarte an seinem Fahrzeug von aussen gut sichtbar anbringt.	Berücksichtigt
Allschwil	§ 37e (Parkierberechtigungen): Absatz 1 Buchstabe b: Laut Erläuterungen soll nicht in die Fahrzeug-Wahlfreiheit der Gewerbebetriebe eingegriffen werden. Ausschlaggebend für die Bezugsberechtigung der Gewerbeparkkarte ist der Einsatzzweck zum Werkzeug- oder Materialtransport. Auf eine Limitierung der Fahrzeuggrösse zum Bezug der Gewerbeparkkarte wird, unter Hinweis auf beispielsweise Fahrzeuge von Zügel- und Bauunternehmen, explizit verzichtet. Hingegen sollen laut vorliegendem Entwurfstext nur Fahrzeuge in Feldern abgestellt werden dürfen, welche der Fahrzeuggrösse entsprechen. Diese Einschränkung ist in der Praxis nicht durchsetzbar und widerspricht dem anfangs erwähnten, zum Bezug berechtigenden Einsatzzweck. Gerade grosse Fahrzeuge mit viel Ladevolumen müssen mit der Gewerbeparkkarte, unabhängig von der Parkfeldgrösse, direkt am Einsatzort abgestellt werden können. Wir beantragen, mit der Gewerbeparkkarte das Parkieren auch in Feldern zuzulassen, welche grösstmässig nicht für diese Fahrzeugkategorie bestimmt sind. Absatz 1 Buchstabe c: Gemäss Entwurfstext ist das Parkieren im signalisierten oder markierten Parkverbot bis maximal 4 Stunden gestattet. Wir erachten dies als problematisch, weil nach unserer Auffassung nur dort ein Parkverbot bestehen sollte, wo zwar das kurzzeitige Halten zum Ein- und	Berücksichtigt, der Einschub "...für entsprechende Fahrzeuge..." wurde gestrichen Nicht berücksichtigt, die Formulierung entspricht dem Arbeitsergebnis und wurde auch im Verordnungsentwurf von Basel-Stadt so aufgenommen.

Partei/ Organisation	Anliegen	Bemerkungen
	Aussteigen oder zum Güterumschlag nicht stört, jedoch das stundenlange Parkieren sehr wohl eine Behinderung darstellen würde. Als häufig anzutreffendes Beispiel erwähnen wir Parkverbote neben oder gegenüber von Zufahrten zu Grundstücken oder Tiefgaragen. Sollte das stundenlange Parkieren im Parkverbot nicht störend sein, wäre eher die Berechtigung desselben zu hinterfragen. Absatz 1 Buchstabe c: Unter Hinweis auf die Parkierungsbeschränkungen nach Art. 19 Absätze 2-4 der Verkehrsregelnverordnung (VRV) wird das Parkieren im signalisierten oder markierten Parkverbot erlaubt. Ausserhalb markierter Felder darf hingegen nicht parkiert werden. Das Parkieren ausserhalb markierter Felder ist gerade bei Baustellen häufig die einzige Möglichkeit und muss, wie das Parkieren im Parkverbot, erlaubt sein. Die Einschränkung wäre in der Praxis nicht durchsetzbar. Nach unserer Ansicht ist das Parkieren ausserhalb markierter Felder unter Hinweis auf Art. 19 VRV nicht 0gravierender als das Parkieren im Parkverbot. Es ist aus diesem Grund nicht ersichtlich, weshalb mit der Gewerbeparkkarte nicht auch ausserhalb markierter Felder parkiert werden darf.	Berücksichtigt. In § 37e I b wurde der Einschub "signalisiert und markiert" gestrichen, da selbstverständlich Gewerbetreibende (wie jedermann) auch auf nicht-signalisierten Flächen parkieren dürfen. Im Weiteren wurde in § 37e I c der Hinweis auf "signalisiert und markiert" weggelassen, da es auch Parkverbote gibt, die nicht signalisiert und markiert sind und gleichzeitig nicht aus Sicherheitsgründen bestehen, Beispiel: In einem Quartier werden aus Umweltschutzgründen oder zur Animierung der Anwohner zu Parkierung auf Ihren eigenen Grundstücken absichtlich nur wenige Parkfelder markiert (ausserhalb der Markierungen ist das Parkieren verboten).
Arlesheim	§ 37e Absatz 1 (Parkierberechtigungen): Es soll eine Reihenfolge der Parkierungsmöglichkeiten festgelegt werden. Zuerst sollen die vorhandenen Parkmöglichkeiten genutzt und erst nachfolgend gemäss Buchstabe c im Parkverbot parkiert werden.	Nicht berücksichtigt. Inhaltlich ist es zwar sinnvoll, zuerst die Parkmöglichkeiten nach § 37e Absatz 1 Buchstaben a und b zu nutzen und erst danach diejenigen nach Buchstabe c. In der Praxis ist aber eine Umsetzung sehr schwierig; es wird in aller Regel nicht der Nachweis gelingen, dass zum Zeitpunkt der Parkierung noch freie Parkplätze der Kategorien nach § 37e Absatz 1 Buchstaben a und b vorhanden waren.
Arlesheim	§ 37e Absatz 2 (Parkierberechtigungen) und § 37g (Einnahmenverteilung): Auch Inhaber/innen einer Gewerbeparkkarten sollen bei öffentlichen Parkierungseinrichtungen (Parkuhren usw.) eine Grundgebühr von mindestens 1 Franken entrichtet werden. Bei einer Befreiung von den Parkgebühren liege eine Ungleichbehandlung mit den gehbehinderten Personen vor, da diese die Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen auch entrichten müssten.	Die Idee eines reduzierten Tarifs (nur Grundgebühr von 1 Franken) ist kompliziert und wirft technische Fragen betreffend der Parkuhren auf. Die Parkkarte für Gehbehinderte und Behindertentransporte wird gratis abgegeben, im Gegensatz dazu bezahlt der Gewerbetreibende eine Jahresgebühr, womit die Parkierungsgebühren für ein Jahr pauschal abgegolten werden.
Oberwil	§ 37e Absatz 2 (Parkierberechtigungen): Absatz 1 Buchstabe a: Die Gemeinden sollen die Möglichkeit haben, lokale Ausnahmen festzule-	Dieses Anliegen ist bereits im Entwurf berücksichtigt. Nach § 37e I b können die Gemeinden die Parkierzeit auf

Partei/ Organisation	Anliegen	Bemerkungen
	gen. Denn es kann örtlich blaue Parkzonen geben, bei denen ein mehrstündiges Parkieren beziehungsweise Besetzen von Parkplätzen schlecht mit der Umgebung zu vereinbaren ist (z.B. Einkaufszonen).	zwei Stunden oder weniger zu begrenzen. Dies hat zur Folge, dass die Gewerbeparkkarte dort nicht gilt.
Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG	§ 37e (Parkierberechtigungen): Die Erlaubnis des Parkierens im Parkverbot mit einer Gewerbeparkkarte halten wir aus Verkehrssicherheitsgründen für nicht ganz unproblematisch. Es muss gewährleistet sein, dass Sicherheitsaspekte, die nicht durch die Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 abgedeckt sind, ebenfalls berücksichtigt werden. Wir ersuchen Sie dafür zu sorgen, dass beim Parkieren im Parkverbot die Sicherheitsaspekte alle Fälle berücksichtigt werden.	Die Sicherheitsaspekte sind mit dem Katalog von Artikel 19 der Verkehrsregelnverordnung genügend abgedeckt, weitere über diese Bestimmung hinausgehende Sicherheitsanliegen sind nicht ersichtlich.
Oberwil	§ 37e Absatz 1 Buchstabe c.: Die hier vorgesehene Parkberechtigung mit der Gewerbeparkkarte im „Parkverbot“ ist in dieser Form zu pauschal und irreführend, selbst mit dem (formellen) Hinweis auf die hier geltenden Ausnahmen bzw. Vorbehalte. Würde die Berechtigung, wie in den Erläuterungen beschrieben, nur für Parkfelder mit zeitlich begrenztem Parkverbot gelten, so wäre dies aus dieser Sicht akzeptabel. Wir bitten Sie, diesen Passus nochmals zu überdenken.	Wichtig sind die Sicherheitsanliegen, welche mit Artikel 19 der Verkehrsregelnverordnung abgedeckt sind. Bei "anderen Parkverboten", die aus Umweltschutzgründen (Reduktion des Parkingangebots), aus ökonomischen Gründen (Reduktion Parkfelder in einer Gemeinde, damit Anwohner/innen auf eigenen Grundstücken parkieren) oder anderen nicht-sicherheitsrelevanten Gründen gelten, erscheint es als gerechtfertigt, Gewerbetreibende während der Dauer ihrer Arbeitsverrichtungen zur Parkierung zuzulassen.
Gewerbeverband Basel-Stadt	§ 37e (Parkierberechtigungen): Wir erachten eine Regelung für Gewerbetreibende mit Notfall- bzw. Piketteinsätzen für wichtig. Für diese Fahrzeuge ist die Berechtigung zur Parkierung auch innerhalb von Sperrzeiten und Parkverbotszonen vorzusehen. Nur so ist gewährleistet, dass die gewerblichen Dienstleistungen in solchen Situationen einwandfrei erbracht werden können. § 37e ist daher mit folgendem Absatz 4 zu ergänzen: "Für Gewerbetreibende mit Notfall- bzw. Piketteinsätzen gilt zeit/ich unbefristetes Parkieren auch a. auf signalisierten oder markierten Parkierungsflächen, die für entsprechende Fahrzeuge ein Parkieren von weniger als zwei Stunden zulassen, ausgenommen solche mit der Aufschrift Polizei} Taxi oder dergleichen; b. an Stellen, die mit einem Parkverbot signalisiert oder markiert sind."	Die Parkierungserleichterungen für Notfalleinsätze wurden erst kürzlich vom Gesetzgeber diskutiert und neu geregelt: Per 1. September trat das revidierte Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft (SGS 481) in Kraft. Dort sieht § 11 Parkierungserleichterungen für Medizinalpersonen und für Gehbehinderte vor. Notfall-Gewerbetreibende wurden nicht in die Auflistung aufgenommen. Gegen die Aufnahme einer solchen weiteren Kategorie spricht die schwierige Kontrollmöglichkeit (Polizist sieht nicht, ob es sich um einen Notfall handelt) und der Wille, eine einfache Lösung zu schaffen (mit jeder Spezi-

Partei/ Organisation	Anliegen	Bemerkungen
		alkategorie von Berechtigungen werden die Regelungen über die Gewerbeparkkarte komplizierter und es ergeben sich zusätzliche Abgrenzungsprobleme).
Kanton Basel-Stadt	§ 37e Absatz 1: Auch wir erkennen, dass Anhänger ebenfalls von den Erleichterungen einer Gewerbeparkkarte profitieren können. Da eine Gewerbeparkkarte jeweils auf das entsprechende Zugfahrzeug eingelöst ist, kann nur ein angekoppelter Anhänger die zusätzlichen Parkierungsberechtigungen einer Gewerbeparkkarte nutzen.	In § 37e Absatz 1 sind die Anhänger auch aufgeführt. Die Fahrzeuge dürfen inklusive Anhänger parkieren.
Kanton Basel-Stadt	§ 37e Absatz 1 Buchstabe b: Die aufgeführten Ausnahmen (... mit der Aufschrift Polizei, Taxi oder dergleichen ...) stellen Beschriftungen von Parkverbotsfeldern dar und gehören unseres Erachtens daher zu Buchstabe c.	Berücksichtigt
Liestal	§ 37f (Gebühren): Liestal beantragt deutlich höhere Gebühren. Die Gebühr sei auf das Mittel der heutigen von den Gemeinden angebotenen Gewerbeparkkarten zu erhöhen.	Nicht berücksichtigt, der von der Arbeitsgruppe definierte Betrag von 100 Franken wurde beibehalten.
Grüne	§ 37g (Einnahmenverteilung): Die Aufschlüsselung der Einnahmen nach Anzahl Parkfeldern in den Gemeinden sei praktisch nicht durchführbar, es sei ein anderer Verteilschlüssel zu suchen.	Berücksichtigt, neu orientiert sich die Verteilung unter den Gemeinden nach Anzahl Einwohnerinnen und Einwohnern. Diese Zahlen sind bekannt, weshalb die Verteilung administrativ einfacher vorgenommen werden kann.
Oberwil	§ 37g (Einnahmenverteilung): Abs. 2: Die Anzahl Parkplätze in den Gemeinden ist kaum in der hier vorausgesetzten Weise zu erheben. In Zonen mit Parkzeitbeschränkung (Oberwil 3 Std. ohne Parkkarte) sind längst nicht alle Parkplätze gezeichnet. Zudem ist unklar, welche Parkplätze zu berücksichtigen sind (Stichwort: Finanz- oder/ und Verwaltungsvermögen, Kurzzeitparkplätze). Besser (und einfacher) erscheint uns ein objektiv messbares Aufteilungskriterium wie die Siedlungsfläche oder — eine häufig zu Hilfe genommene Grundlage — die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner.	Berücksichtigt, neu orientiert sich die Verteilung unter den Gemeinden nach Anzahl Einwohnerinnen und Einwohnern. Diese Zahlen sind bekannt, weshalb die Verteilung administrativ einfacher vorgenommen werden kann.
Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG	§ 37i (Ausserkantonale Gewerbeparkkarten): Der mit Basel-Stadt vorgesehene Paketpreis von 250 Franken ist nicht vereinbar mit den Verteilungsregeln von § 37i, vielmehr resultiert auf Grund dieser Regeln ein Preis von 265 Franken.	Teilweise berücksichtigt, die Erläuterungen wurden nachgeführt. Der Preis für ein Paket "Gewerbeparkkarte BL + Gewerbeparkkarte BS" soll aber bei den 250 Franken gemäss Arbeitsgruppenergebnis bleiben. Die Kantonsentschädigung von 35 Franken gemäss Vernehmlassungsvorlage wurde wieder auf 30 Franken reduziert, womit die Verteil-Rechnung wieder aufgeht. Dies führt

Partei/ Organisation	Anliegen	Bemerkungen
		aber dazu, dass der Kanton seine Kosten für die Ausgabe der Gewerbeparkkarte von 35.22 Franken (vgl. Kapitel finanzielle Auswirkungen) nicht voll decken kann.
Kanton Basel-Stadt	§ 37g: In der bikantonalen Arbeitsgruppe wurde festgehalten, dass die ausstellende Motorfahrzeugkontrolle 30 Franken als Aufwandentschädigung erhält. In den Dokumenten der internen Vernehmung war Ihrerseits auch dieser Betrag genannt. Als Kantonsanteil schlagen Sie nun einen Betrag von 35 Franken vor. Da dieser Paragraph die Einnahmenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden regelt, wollen wir diesbezüglich ausdrücklich keine Korrektur vorschlagen. Wir teilen Ihnen jedoch mit, dass wir für die interkantonale Regelung über ein Gewerbeparkkarten-Paket am vereinbarten Betrag von 30 Franken festhalten werden	Berücksichtigt, die Aufwandentschädigung soll bei 30 Franken bleiben. Da die Vollkosten in BL 35.22 Franken betragen, sind Kosten von 5.22 Fr. pro ausgestellte Karte nicht gedeckt.
Kanton Basel-Stadt	§ 37i (Ausführungen zu § 37i): Im zweiten Absatz erwähnen Sie die vorgesehenen Preise für die modifizierte Gewerbeparkkarte Basel-Stadt und das Gewerbeparkkarten-Paket Basel-Landschaft/Basel-Stadt. Unsere Vertreter in der bikantonalen Arbeitsgruppe haben deutlich erwähnt, dass diese neuen, politisch vereinbarten Gebühren für die Gewerbeparkkarten zu erheblichen Einnahmeverlusten im Kanton Basel-Stadt führen werden. Wir behalten uns daher vor, die Gebühr für die Gewerbeparkkarte Basel-Stadt und den Verteilschlüssel im Rahmen eines Staatsvertrages allenfalls nochmals zu überprüfen.	Der Regierungsrat BL geht davon aus, dass die vereinbarten Preise nach wie vor Gültigkeit haben.
Privatperson	Grundsätzliche Bemerkung Die Schaffung einer Gewerbeparkkarte werde dazu führen, dass die Gewerbebetriebe keine eigenen Parkplätze mehr schaffen/erhalten würden. Stattdessen sei mit einer Parkierung von Lieferwagen usw. in den Wohnquartieren zu rechnen, da firmeneigene Parkplätze gerade im Unterbaselbiet teuer seien.	Die Gewerbeparkkarte darf nur während den Einsatzzeiten (Montagezeiten usw.) benutzt werden. Die Gewerbeparkkarte ist während der Nacht in aller Regel nicht gültig. Auch darf die Gewerbeparkkarte nicht zum Dauerparkieren vor dem Geschäftssitz verwendet werden, sondern nur für externe Kundeneinsätze.

F Finanzielle und personelle Auswirkungen

I. Auswirkungen auf die Gemeinden

Birsfelden kennt heute eine Handwerkerparkkarte, einige Gemeinden haben im Hinblick auf die mögliche Einführung einer kantonalen Gewerbeparkkarte keine solche eingeführt. Die Gebühreneinnahmen betrugen in Birsfelden im Jahr 2011 9'750 Franken (20 Jahreskarten zu 300 Franken, 150 Monatskarten zu 25 Franken). Mit der Einführung einer kantonalen Gewerbeparkkarte werden die kommunalen Reglementsbestimmungen über die Handwerkerparkkarte Birsfelden zwar nicht obsolet, jedoch verlieren kommunale Gewerbeparkkarten mit einem Preis von mehr als 100 Franken ihre Attraktivität (sofern dies nicht durch attraktivere Bezugs- und Parkierberechtigungen aufgewogen wird).

Die Gebühreneinnahmen der kantonalen Gewerbeparkkarte sollen die administrativen Kosten des Kantons decken (30 Franken). Die restlichen Einnahmen (70 Franken) werden an die Gemeinden verteilt. Mit welcher Nachfrage zu rechnen ist, ist schwierig abzuschätzen. Ob die Gemeinden mit der neuen Regelung mehr, weniger oder gleich viel einnehmen, hängt von der Anzahl verkauften kantonalen Gewerbeparkkarten ab.

Basel-Stadt verkauft pro Jahr 3'500 Gewerbeparkkarten. Angenommen, 1'000 Gewerbetreibende würden auch eine BL-Gewerbeparkkarte erwerben, würde dies einen Betrag von 65'000 Franken ergeben, welcher an die Gemeinden verteilt würde.

II. Auswirkungen auf den Kanton

Die Gebühren der Gewerbeparkkarte gelten den administrativen Aufwand des Kantons mit 30 Franken ab, wobei die Vollkosten 35.22 Franken betragen. Als Ausgabestelle ist die Motorfahrzeugkontrolle vorgesehen, welche die Ausgabe der Gewerbeparkkarten im Rahmen ihrer heutigen Ressourcen wahrnehmen wird.

Ist bei einer bikantonalen Lösung - im Vordergrund steht derzeit eine bikantonale Lösung mit dem Kanton Basel-Stadt - der Bezug des Kombi-Pakets (ausserkantonale Karte und BL-Karte) durch eine basellandschaftliche Behörde (Motorfahrzeugkontrolle) möglich, werden die administrativen Kosten ebenfalls mit 30 Franken abgegolten.

Im Kanton Basel-Stadt wurden letztes Jahr 3'500 Gewerbeparkkarten bezogen. Davon waren 2'009 Fahrzeuge im Kanton Basel-Stadt registriert, 1'459 in anderen Kantonen (davon 1'386 im Kanton Basel-Landschaft) und 32 im Ausland.

Es wird davon ausgegangen, dass nicht alle BL-Gewerbetreibenden das Paket (BL + BS -Karte zusammen) im Kanton BL beziehen werden. Als Annahme wird von 1'000 Bezügen pro Jahr ausgegangen.

Berechnung der administrativen Kosten des Kantons für die Ausstellung der Gewerbe-parkkarte und die Verteilung der Einnahmen an die Gemeinden:

In Franken	Kalkulation	einmalig	pro Jahr	Bemerkungen	Kosten pro Gewerbe-park-karte (An-nahme: 1'000 Stück pro Jahr)
Einfache interne Software	25'000-30'000 + 8%MWST	32'400	6'480	Abschreibung innert 5 Jahren	6.48
Zusatzoption Internetlösung (Gewerbetreibender kann Antrag via Internet stellen)	35'000-40'000+8%MWST	43'200	8'640	Abschreibung innert 5 Jahren	8.64
Wartungskosten Software	5'000-10'000+8%MWST		10'800		10.80
Ausstellung und bei gewerbeuntypischen Karosserieformen Besichtigung (Fotografieren des Fahrzeugs)	Zeitbedarf von durchschnittlich 4.41 Minuten pro Fahrzeug (Wert von 4.41 Minuten stammt aus der umfangreichen elektronischen Kundenzeitauswertung), Lohnklasse 19, Vollkosten-Weiterverrechnungsansatz (inklusive Arbeitgeberbeiträge, Overhead, Standard-Verbrauchsmaterial, Verkehrsflächen, Gebäude, Mobiliar, Telefon usw.) 74.50 Fr./Stunde				5.48
Gewerbeparkkarte und Etui	Angabe aus Basel-Stadt				0.70
Jährliche Einwohnererhebung, Verteilerabrechnungen und Einnahmenverteilung an Gemeinden	1 Woche (= 42 Stunden), Lohnklasse 19, Weiterverrechnungsansatz von 74.50 Fr./Stunde		3'129		3.13
		Vollkosten, TOTAL Franken			35.22
		Gedeckte Kosten für Kanton			30.00
		Ungedeckte Vollkosten des Kantons			5.22

Keine Abgeltung ist vorgesehen für den Unterhalt der kantonseigenen Parkflächen (entlang der Kantonsstrassen). Da dies nur ganz wenige Parkflächen sind und der überwiegende Teil der Parkflächen auf Gemeindestrassen liegt, wäre eine Abgeltung nicht verhältnismässig.

Von den Vollkosten von 35.22 Franken für die Ausgabe von Gewerbeparkkarten an Gewerbetreibende der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, welche diese bei der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft beziehen, sind 30 Franken durch die Auf-

wandentschädigung gedeckt. Die übrigen Kosten von 5.22 Franken sind nicht gedeckt und werden vom Kanton getragen, dies als Verhandlungsergebnis zwischen Kanton und Gemeinden.

G Regulierungsfolgenabschätzung

§ 4 des KMU-Entlastungsgesetzes³⁰ sieht sowie § 2 der KMU-Verordnung³¹ sehen vor, dass bei sämtlichen Entwürfen zu Erlassen aller Rechtsetzungsstufen eine sogenannte Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen ist. Die Regulierungsfolgeabschätzung wird durchgeführt, um feststellen zu können, in welchem Ausmass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind. Geprüft wird die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit von Regulierungen, ob gegebenenfalls alternative Regulierungen den gleichen Zweck effizienter erfüllen können, die Effizienz im Vollzug von Regulierungen sowie die Belastung der KMU im Hinblick auf den administrativen Mehraufwand und die Folgekosten der Regulierungen, beispielsweise infolge notwendig werdender Investitionen, erschwelter Betriebsabläufe, usw.

Die Revision des Strassengesetzes führt bei den kleinen und mittleren Unternehmen zu einer Erleichterung, da sie neu eine einzige Parkkarte erwerben können, die für den ganzen Kanton gilt. Die Beschäftigung mit vielen unterschiedlichen Systemen ist für regional tätige Gewerbetreibende nicht mehr notwendig. Trotzdem bleiben die kommunalen Gewerbeparkkarten, die besondere Bedürfnisse abdecken, bestehen.

H Anträge an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat

1. die Änderung der Kantonsverfassung (Beilage 1) zu beschliessen;
2. die Änderung des Strassengesetzes zu beschliessen (Beilage 3);
3. das Postulat [2008-207](#) "Parkraumbewirtschaftung in der Region – eine Lösung für Handwerksbetriebe" abzuschreiben;
4. das Postulat [2012-189](#) "Gegenrecht bei der Gewerbeparkkarte aushandeln" abzuschreiben.

Liestal, 4. Juni 2013

Im Namen des Regierungsrats
Die Präsidentin: Pegoraro

Der Landschreiber: Achermann

³⁰ Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (SGS 541)

³¹ Verordnung zum Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), SGS 541.11

Beilagen:

1. Entwurf Verfassungstext
2. Synopse Verfassungsänderung
3. Entwurf Gesetzestext
4. Synopse Gesetzestext

ENTWURF

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 118 Absatz 3

³ Der Kanton kann im Gesetz Parkierungserleichterungen für gewerblich genutzte Fahrzeuge vorsehen, die für alle Gemeinde- und Kantonsstrassen gelten; er regelt die Gebührenerhebung.

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Findet über die Änderung des Strassengesetzes betreffend Einführung einer kantonalen Gewerbeparkkarte eine Volksabstimmung statt, so ist diese Verfassungsänderung nur wirksam, wenn das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen wird.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Verfassungsänderung.

Liestal,

Im Namen des Landrats
der Präsident:

der Landschreiber:

¹ GS 29.276, SGS 100

Beilage 2

Synopse

Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100)

betreffend

Schaffung einer Gewerbeparkkarte

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
VERFASSUNG DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT (SGS 100)		
§ 118 Öffentliche Sachen ¹ Der Kanton stellt Vorschriften über die öffentlichen Sachen auf. ² Er übt die Hoheit über Gewässer und Kantonsstrassen aus.	§ 118 Absatz 3 ¹ Der Kanton stellt Vorschriften über die öffentlichen Sachen auf. ² Er übt die Hoheit über Gewässer und Kantonsstrassen aus. ³ Der Kanton kann im Gesetz Parkierungserleichterungen für gewerblich genutzte Fahrzeuge vorsehen, die für alle Gemeinde- und Kantonsstrassen gelten; er regelt die Gebührenerhebung.	<i>Die Gemeindestrassen stehen unter der Hoheit und im Eigentum der Gemeinden. Mit der Schaffung der Gewerbeparkkarte regelt der Kanton die Parkierung (und die Gebührenerhebung) von gewerblich genutzten Fahrzeugen und tangiert damit tangiert damit die Hoheit und das Eigentum der Gemeinden in diesem Bereich. Daher muss die Verfassung mit einem Vorbehalt ergänzt werden.</i>

ENTWURF

Strassengesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Strassengesetz vom 24. März 1986¹ wird wie folgt geändert:

§ 35 Absatz 1

¹ Die dem Kanton geschuldeten Beiträge werden durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Kriterien festgesetzt.

§ 40 Absatz 3

³ Der Regierungsrat setzt die Gebühren für die durch die Bau- und Umweltschutzdirektion ausgestellten Bewilligungen fest. Die Gebühren für Bewilligungen an Gemeindestrassen legt der Gemeinderat fest.

Zwischentitel nach § 37

F.^{bis} Gewerbeparkkarte

§ 37a Ausgabe

Der Kanton stellt eine Gewerbeparkkarte aus, mit welcher gewerblich genutzte Fahrzeuge erleichtert parkiert werden können.

§ 37b Bezug der Gewerbeparkkarte

¹ Für jedes gewerblich genutzte Fahrzeug kann eine Gewerbeparkkarte bezogen werden.

² Gewerbeparkkarten sind weder unter den Firmenfahrzeugen noch auf andere Gewerbebetriebe übertragbar.

³ Der Bezug steht basellandschaftlichen, ausserkantonalen und ausländischen Gewerbetreibenden offen.

¹ GS 29.252, SGS 430

§ 37c Fahrzeugeinsatz

¹ Der Gewerbebetrieb muss im Antrag auf Erteilung einer Gewerbeparkkarte glaubhaft darlegen, dass er für den Transport von Material, Maschinen oder Werkzeug ein Fahrzeug benötigt und

- a. ihm auf Grund des Gewichts, der Grösse oder der Beschaffenheit der Ladung der Transport in einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann oder
- b. er auf die Mitführung eines Ersatzteil- oder Werkzeugsortiments angewiesen ist.

² Für Fahrzeuge mit gewerbetypischen Karosserieformen (Lieferwagen, Kastenwagen, Kombi, vergleichbare Karosserieformen) bestätigt die Inhaberinnen oder Inhaber oder die Geschäftsführenden des Gewerbebetriebs mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben im Antrag auf Erteilung der Gewerbeparkkarte.

³ Bei Fahrzeugen mit anderen Karosserieformen kann die Amtsstelle eine Begutachtung des Fahrzeugs auf dem Amt verlangen.

⁴ Der Geschäftssitz gilt nicht als Einsatzort.

§ 37d Fahrzeugbeschriftung

Während der Nutzung der Gewerbeparkkarte müssen die Fahrzeuge entweder von aussen mit der Unternehmensbezeichnung versehen sein oder ein Schild hinter die Fahrzeugscheibe gelegt werden.

§ 37e Parkierberechtigungen

¹ Es gelten folgende Parkierberechtigungen (inklusive Anhänger) auf öffentlichem Grund, ausgenommen mit Schranken abgesperrte Parkflächen oder Parkhäuser:

- a. Zeitlich unbegrenztes Parkieren in der blauen Zone²;
- b. Zeitlich unbegrenztes Parkieren auf Parkierungsflächen, die ein Parkieren von zwei Stunden und länger zulassen;
- c. Parkieren bis maximal 4 Stunden an Stellen für die ein Parkverbot gilt, wobei
 - Parkierverbote gemäss Artikel 19 Absätze 2-4 der Verkehrsregelnverordnung³ zu beachten sind;
 - der Beginn der Parkzeit mit der Parkscheibe anzuzeigen ist;
 - Flächen mit der Aufschrift Polizei, Taxi oder dergleichen ausgenommen sind.

² Fahrzeuge, die berechtigterweise mit einer Gewerbeparkkarte parkiert sind, müssen keine weiteren öffentlichen Parkierungsgebühren (Parkuhren usw.) entrichten.

³ Die Parkierberechtigung ist auf den notwendigen Fahrzeugeinsatz (§37c) und auf die Dauer des Arbeitseinsatzes beschränkt.

⁴ Die Gewerbeparkkarte ist von aussen gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

§ 37f Gebühren

Die Gebühr für die Gewerbeparkkarte beträgt 100 Franken pro Jahr.

² Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a Strassensignalisationsverordnung (SR 741.21)

³ Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11)

§ 37g Einnahmenverteilung

¹ Der Kanton erhält 30 Franken für jede ausgestellte Gewerbeparkkarte.

² 70 Franken werden im Verhältnis der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner unter den Gemeinden aufgeteilt.

§ 37h Gewerbeparkkarten der Gemeinden

¹ Die Gemeinden können für ihr Gebiet eigene Gewerbeparkkarten vorsehen.

² Sie regeln den Bezug, die Berechtigungen und die Gebühren selbst.

³ Einschränkungen für ortsfremde Gewerbetreibende sind unzulässig.

§ 37i Ausserkantonale Gewerbeparkkarten

¹ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen, mit ausserkantonalen Gemeinden oder mit ausländischen Behörden einen Staatsvertrag über die Ausstellung von Gewerbeparkkarten im Paket abschliessen.

² Der Regierungsrat schliesst die Staatsverträge im Sinne von § 77 Absatz 1 Buchstabe d der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁴ endgültig ab.

³ Ein Staatsvertrag darf abgeschlossen werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Gebühr für das Paket der Gewerbeparkkarten muss tiefer sein als die Summe der einzelnen Gewerbeparkkarten.
- b. Der Gebührenanteil der Gemeinden von mindestens 70 Franken muss gewahrt bleiben.
- c. Einnahmenverteilung: Nach Abzug von 30 Franken zu Gunsten der ausstellenden Behörde werden die Einnahmen im Verhältnis der Gebühren der Einzel-Gewerbeparkkarten der Vereinbarungspartner geteilt; die innerkantonale Verteilung richtet sich nach § 37g Absatz 2.
- d. Der Bezug steht basellandschaftlichen, ausserkantonalen und ausländischen Gewerbebetrieben offen.

§ 37j Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen obige Vorschriften werden mit einer Busse in gleicher Höhe geahndet wie sie die Ordnungsbussenverordnung⁵ betreffend Parkscheiben (für die blaue Zone) vorsieht.

² Das vereinfachte Verfahren gemäss Ordnungsbussengesetz⁶ und Ordnungsbussenverordnung⁷ ist sinngemäss anwendbar.

³ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen Strafbestimmungen.

⁴ GS 29.276, SGS 100

⁵ SR 741.031

⁶ SR 741.03

⁷ SR 741.031

II.

Das Gesetz vom 6. Juni 1983⁸ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 35 Titel, Absatz 1

Titel: Das Generalsekretariat

¹ Das Generalsekretariat ist die allgemeine Stabsstelle der Direktion.

III.

Das Kirchengesetz vom 3. April 1950⁹ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Begriffs**§ 2**

Ersatz des Begriffs "kantonale Staatsverfassung" durch "Verfassung des Kantons Basel-Landschaft"¹⁰

IV.

Das Gesetz vom 17. Dezember 1987¹¹ über die Einführung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG) wird wie folgt geändert:

§ 2 Zuständige Behörden

¹ Bewilligungsbehörde ist die Bau- und Umweltschutzdirektion, beschwerdeberechtigte Behörde die Sicherheitsdirektion, Beschwerdeinstanz der Regierungsrat (Artikel 15 Absatz 1 BewG¹²).

² Das Grundbuchamt meldet die statistischen Angaben der Sicherheitsdirektion, die sie dem Bundesamt für Justiz weiterleitet (Artikel 24 Absatz 3 BewG¹³).

V.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1993¹⁴ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:

§ 24 Absatz 1

¹ Die Sicherheitsdirektion ist für die Vollstreckung rechtskräftiger Urteile zuständig.

⁸ GS 28.436, SGS 140

⁹ GS 20.131, SGS 191

¹⁰ GS 29.276, SGS 100

¹¹ GS 29.627, SGS 213

¹² SR 211.412.41

¹³ SR 211.412.41

¹⁴ GS 31.847, SGS 271

VI.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974¹⁵ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 28 Buchstabe g

- g. Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge für den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält;

VII.

Das Gesetz vom 5. Dezember 1994¹⁶ über Ausbildungsbeiträge wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 3

³ Bei geschiedenen, gerichtlich getrennten oder ledigen Eltern kommt der Grundbetrag desjenigen Teils in Betracht, der die elterliche Sorge innehat oder innehatte, vermehrt um die für den Bewerber oder die Bewerberin vereinbarten Kindesalimente. Bestand nie eine Regelung der elterlichen Sorge, so bilden die anrechenbaren Einkommen beider Elternteile den Grundbetrag, wobei Mehrkosten in die Berechnung einbezogen werden.

VIII.

Das Gesetz vom 7. Juni 1971¹⁷ über das Salzregal wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 94 Absatz 4 der Bundesverfassung vom 18. April 1999¹⁸ der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie § 126 der Verfassung vom 17. Mai 1984¹⁹ des Kantons Basel-Landschaft, beschliesst:

§ 1 Absatz 2

² Der Landrat kann die Ausbeutung der Salzvorkommen im Rahmen dieses Gesetzes durch Konzession an Unternehmen übertragen. Die zwischen dem Kanton und der Schweizer Rheinsalinen AG geltenden Vereinbarungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 2 Organisation

Die Verwaltung des Salzregals obliegt unter der Aufsicht des Regierungsrats der Finanz- und Kirchendirektion.

¹⁵ GS 25.427, SGS 331

¹⁶ GS 32.99, SGS 365

¹⁷ GS 32.99, SGS 365

¹⁸ SR 101

¹⁹ GS 29.276, SGS 100

IX.

Das Gesetz vom 19. Juni 1950²⁰ über die Enteignung wird wie folgt geändert:

§ 37 Absatz 2

² Gesuche, in denen Dritte um Bewilligung der Enteignung nachkommen, sind bei der kantonalen Bau- und Umweltschutzdirektion einzureichen.

§ 39 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Nach der Gewährung des Enteignungsrechtes hat der Enteigner der Bau- und Umweltschutzdirektion, sofern das nicht schon früher geschehen ist, in dreifacher Ausfertigung die folgenden Unterlagen einzureichen:

§ 40 Absätze 1 und 2

¹ Sobald die in § 39 vorgeschriebenen Unterlagen vorliegen und das Enteignungsrecht gewährt ist, übermittelt die Bau- und Umweltschutzdirektion je ein Exemplar des Planes und der Grunderwerbstabelle sowie die für die Enteigneten bestimmten Auszüge denjenigen Einwohnergemeinden, auf deren Gebiet die Enteignungen vorgenommen werden sollen.

² Sollte für die Bau- und Umweltschutzdirektion aus diesen Unterlagen schon in diesem Zeitpunkt ersichtlich sein, dass anderweitige öffentliche Interessen eine Änderung des Planes notwendig machen, ist sie gehalten, zuerst die notwendige Änderung durch den Enteigner zu veranlassen.

§ 41 Absätze 1 und 2

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann, sofern die von der Enteignung Betroffenen genau bestimmt werden können, und wenn es ihr tunlich erscheint, vor allem bei verhältnismässig kleiner Zahl der Enteigneten, bei nachträglichen Planänderungen und bei der Erneuerung befristeter Rechte, an Stelle der Planaufgabe das abgekürzte Plangenehmigungsverfahren anordnen.

² Bei diesem Verfahren wird die persönliche Anzeige an den Enteigneten ergänzt durch eine Kopie des ihn betreffenden Ausschnittes des Werkplanes. Sie wird durch die kantonale Bau- und Umweltschutzdirektion direkt zugestellt. Die zehntägige Frist für die Einreichung von Einsprachen und für die Anmeldung der Entschädigungsforderungen und Angebote beginnt mit dem Erhalt der Anzeige. Diese Erklärungen sind bei der Bau- und Umweltschutzdirektion einzureichen.

§ 42 Absatz 1

¹ Der Gemeinderat übermittelt die eingegangenen Einsprachen und die Forderungsanmeldungen und Entschädigungsangebote der kantonalen Bau- und Umweltschutzdirektion, unter Rücksendung aller Akten, ausser des Werkplans, der bis nach Beendigung des Werkes beim Gemeinderat verbleibt.

²⁰ GS 20.169, SGS 410

X.

Das Rheinhafengesetz vom 30. März 1992²¹ wird wie folgt geändert:

§ 33 Verkehrsbeschränkungen

Die Sicherheitsdirektion in Verbindung mit der Bau- und Umweltschutzdirektion sind zuständig für den Erlass von Fahrverboten, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz²². Die Hafenverwaltung und die Standortgemeinden sind anzuhören. Auf ihre Interessen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

§ 34 Absatz 2

² Die Sicherheitsdirektion kann nach Anhören der Hafenverwaltung und des Gemeinderates der Standortgemeinden Parkierungsvorschriften erlassen.

XI.

Das Gesetz vom 3. April 1967²³ über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion erteilt die Bewilligung für Sondierungen. Die Gemeinden sind vor der Erteilung der Bewilligung anzuhören.

§ 8 Gesuch um Erteilung und Abänderung der Konzession

¹ Das Gesuch um Erteilung oder Abänderung und Erweiterung einer Konzession zur Erschliessung und Nutzung des Grundwassers ist der Bau- und Umweltschutzdirektion einzureichen.

² Im Sinne von § 40 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes²⁴ lässt die Bau- und Umweltschutzdirektion das Gesuch in der betreffenden Gemeinde während zwanzig Tagen öffentlich auflegen. Einsprachen gegen die Erteilung einer Konzession müssen spätestens zehn Tage nach Ablauf der Planaufgabe beim Gemeinderat schriftlich eingereicht werden.

§ 35 Sicherheitsleistungen

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann von Amtes wegen oder auf Antrag eines benachbarten Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten vom Bewerber eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen, bevor sie eine Bewilligung zur Durchführung von Sondierungen oder eine Konzession zur Grundwassernutzung oder -anreicherung erteilt.

² Der Umfang der Sicherheitsleistung wird von der Bau- und Umweltschutzdirektion festgesetzt.

²¹ GS 31.323, SGS 421

²² SR 741.01

²³ GS 23.439, SGS 454

²⁴ GS 20.169, SGS 410

§ 36 Zuständigkeit

Sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, entscheidet über alle mit dem Vollzug zusammenhängenden Fragen nicht privatrechtlicher Natur die Bau- und Umweltschutzdirektion. Sie hat bei Trinkwasserfragen die Vernehmlassung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion einzuholen.

§ 37 Absatz 3

³ Die Gerichte sind verpflichtet, in allen Fällen die Vernehmlassung der Bau- und Umweltschutzdirektion sowie der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion einzuholen und ihnen von ihren Urteilen Kenntnis zu geben.

§ 39 Wasserkataster

Die Grundwassernutzungs- und -anreicherungsanlagen sind in einen Wasserkataster einzutragen, der von der Bau- und Umweltschutzdirektion zu führen ist. Er hat alle Angaben über die rechtlichen und technischen Verhältnisse der konzessionierten Anlagen zu enthalten.

XII.

Das Gesetz vom 3. April 1967²⁵ über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3

³ Die Gemeinden haben ihre Wasserbeschaffungsprojekte und -anlagen den Plänen des Kantons anzupassen. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Projekte der Bau- und Umweltschutzdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 5 Absätze 2 und 3

² Projekte und Anlagen von privaten Wasserversorgungen müssen den Plänen des Kantons und der Gemeinden angepasst werden. Zu diesem Zwecke sind die Projekte der Bau- und Umweltschutzdirektion und der Gemeinde zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Für die Messung der Wasserstände, des Wasserbezuges und der Wasserabgabe haben die Inhaber der privaten Wasserversorgungen die erforderlichen Einrichtungen auf eigene Kosten einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie haben ihre Messresultate der Bau- und Umweltschutzdirektion und der Gemeinde zuzustellen. Die privaten Messeinrichtungen unterstehen der Kontrolle des Kantons.

§ 11 Absatz 2

² Gegen Verfügungen der Bau- und Umweltschutzdirektion kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 12 Absatz 3

³ Die Gerichte sind verpflichtet, in allen Fällen auch die Vernehmlassung der Bau- und Umweltschutzdirektion sowie der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion einzuholen und ihnen von ihren Urteilen Kenntnis zu geben.

²⁵ GS 23.434, SGS 455

XIII.

Das Dekret vom 17. November 1952²⁶ betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz wird wie folgt geändert:

§ 5 Einleitungssatz, § 6 , § 7 und § 11

Ersatz "Baudirektion" durch "Bau- und Umweltschutzdirektion".

XIV.

Das Gesetz vom 18. Mai 2000²⁷ über Spielautomaten, Spiellokale und Spielbanken wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2

² Die Bewilligung wird für Spielautomaten in Spiellokalen nach § 6 Absatz 1 und für Spielautomaten in Gastwirtschaften nach § 6 Absatz 2 durch die Sicherheitsdirektion erteilt.

§ 5 Absätze 1, 2 und 3

¹ Die Sicherheitsdirektion ist befugt, die Spielautomaten jederzeit auf ihre Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen.

² Fehlt die Funktionstüchtigkeit oder Betriebssicherheit des Spielautomaten oder ist eine Auflage der Bewilligung nicht erfüllt, so kann die Sicherheitsdirektion die Bewilligung vorübergehend oder dauernd entziehen.

³ Unzulässige, unbefugterweise aufgestellte oder nicht bewilligungsgemäss betriebene Spielautomaten können von der Sicherheitsdirektion mit den Spielgeldern beschlagnahmt werden. Wenn Gewähr für eine korrekte weitere Verwendung erbracht wird, werden die Spielautomaten, gegebenenfalls unter Auflagen, der berechtigten Person zurückgegeben; andernfalls kann die Sicherheitsdirektion sie verwerten, vernichten oder unbrauchbar machen lassen. Die Verwendung allfälliger beschlagnahmter Spielgelder oder des Verwertungserlöses regelt der Strafentscheid.

XV.

Die Änderung des Strassengesetzes ist nur wirksam, wenn die entsprechende Verfassungsänderung durch den Landrat und das Volk genehmigt werden.

XVI.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

²⁶ GS 20.520, SGS 486.1

²⁷ GS 33.1366, SGS 544

Beilage 4

Synopse zur Änderung

des Strassengesetzes (Schaffung einer Gewerbeparkkarte, SGS 430)

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
STRASSENGESETZ (SGS 430)		
§ 35 Festsetzung, Eröffnung und Fälligkeit der dem Kanton geschuldeten Beiträge ¹ Die dem Kanton geschuldeten Beiträge werden durch die Bau- und Landwirtschaftsdirektion aufgrund der in diesem Gesetz enthaltenen Kriterien festgesetzt. ² Die Beiträge werden den betroffenen Gemeinden und Dritten mit der Projektvorlage eröffnet. Der definitive Beitrag ergibt sich aufgrund der Gesamtabrechnung. Die Fälligkeit von Teilzahlungen der Beiträge von Gemeinden und Dritten wird entsprechend dem Baufortschritt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion bestimmt.	§ 35 Absatz 1 ¹ Die dem Kanton geschuldeten Beiträge werden durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Kriterien festgesetzt.	<i>Nachführung Direktionsbezeichnung</i>
§ 40 Gesteigerter Gemeindegebrauch ¹ Jede über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig. Die Durchfüh-	§ 40 Absatz 3	

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
zung von Kundgebungen und Versammlungen auf öffentlichen Strassen ist gebührenfrei. Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen ohne spezielle Einrichtungen ist bewilligungs- und gebührenfrei. ² Die Bewilligung wird erteilt: a. von der Bau- und Umweltschutzdirektion für Kantonsstrassen, b. vom Gemeinderat für Gemeindestrassen. ³ Der Regierungsrat setzt die Gebühren für die durch die Bau- und Landwirtschaftsdirektion ausgestellten Bewilligungen fest. Die Gebühren für Bewilligungen an Gemeindestrassen legt der Gemeinderat fest.	³ Der Regierungsrat setzt die Gebühren für die durch die Bau- und Umweltschutzdirektion ausgestellten Bewilligungen fest. Die Gebühren für Bewilligungen an Gemeindestrassen legt der Gemeinderat fest.	<i>Nachführung Direktionsbezeichnung</i>
neue Bestimmung, kein bisheriges Recht als Vergleich	Zwischentitel nach § 37 F^{bis}. Gewerbeparkkarte	
neue Bestimmung, kein bisheriges Recht als Vergleich	§ 37a Ausgabe Der Kanton stellt eine Gewerbeparkkarte aus, mit welcher gewerblich genutzte Fahrzeuge erleichtert parkiert werden können.	<i>Die Ausgabe soll zentral durch den Kanton erfolgen.</i>
neue Bestimmung, kein bisheriges Recht als Vergleich	§ 37b Bezug der Gewerbeparkkarte ¹ Für jedes gewerblich genutzte Fahrzeug kann eine Gewerbeparkkarte bezogen werden. ² Gewerbeparkkarten sind weder unter den Firmenfahrzeugen noch auf andere Gewerbebetrie-	<i>Jede Gewerbeparkkarte soll nur für ein Fahrzeug gelten. Bei Wechselkontrollschildern muss für jedes Fahrzeug eine Gewerbeparkkarte eingelöst</i>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	be übertragbar. ³ Der Bezug steht basellandschaftlichen, ausserkantonalen und ausländischen Gewerbetreibenden offen.	<i>werden. Eine Übertragung soll sowohl innerhalb des Betriebs als auch ausserhalb des Betriebs (z.B. gelegentliche Montage) nicht möglich sein.</i> <i>Das Bundesrecht verlangt, dass Ausserkantonale auch zugelassen werden.</i>
neue Bestimmung, kein bisheriges Recht als Vergleich	§ 37c Fahrzeugeinsatz ¹ Der Gewerbebetrieb muss im Antrag auf Erteilung einer Gewerbeparkkarte glaubhaft darlegen, dass er für den Transport von Material, Maschinen oder Werkzeug ein Fahrzeug benötigt und a. ihm auf Grund des Gewichts, der Grösse oder der Beschaffenheit der Ladung der Transport in einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann oder b. er auf die Mitführung eines Ersatzteil- oder Werkzeugsortiments angewiesen ist. ² Für Fahrzeuge mit gewerbetypischen Karosserieformen (Lieferwagen, Kastenwagen, Kombi, vergleichbare Karosserieformen) bestätigt die Inhaberinnen oder Inhaber oder die Geschäftsführenden des Gewerbebetriebs mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben im Antrag auf Ertei-	<i>Die Kriterien sind restriktiv umschrieben. Nur wer auf ein Fahrzeug angewiesen ist, kann von den Parkierungserleichterungen profitieren.</i>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	lung der Gewerbeparkkarte. ³ Bei Fahrzeugen mit anderen Karosserieformen kann die Amtsstelle eine Begutachtung des Fahrzeugs auf dem Amt verlangen. ⁴ Der Geschäftssitz gilt nicht als Einsatzort.	
neue Bestimmung, kein bisheriges Recht als Vergleich	§ 37d Fahrzeugbeschriftung Während der Nutzung der Gewerbeparkkarte müssen die Fahrzeuge entweder von aussen mit der Unternehmensbezeichnung versehen sein oder ein Schild hinter die Fahrzeugscheibe legen.	Mit der Fahrzeugbeschriftung sind die Fahrzeuge als Gewerbefahrzeuge erkennbar.
neue Bestimmung, kein bisheriges Recht als Vergleich	§ 37e Parkierberechtigungen ¹ Es gelten folgende Parkierberechtigungen (inklusive Anhänger) auf öffentlichem Grund, ausgenommen mit Schranken abgesperrte Parkflächen oder Parkhäuser: a. Zeitlich unbegrenztes Parkieren in der blauen Zone¹; b. Zeitlich unbegrenztes Parkieren auf Parkierungsflächen, die ein Parkieren von zwei Stunden und länger zulassen; c. Parkieren bis maximal 4 Stunden an Stellen,	Parkhäuser sind ausgenommen (wegen Praktikabilität) Kurzzeitparkplätze sind an stark beanspruchten Stellen anzutreffen. Es ist zu vermeiden, dass diese dauerbelegt sind (Behinderung des Zugangs zu Bancomaten, Ein-

¹ Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a Strassensignalisationsverordnung (SR 741.21)

² SR 741.11, Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV)

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	für die ein Parkverbot gilt, wobei - Parkierverbote gemäss Artikel 19 Absätze 2-4 der Verkehrsregelnverordnung² zu beachten sind; - der Beginn der Parkzeit mit der Parkscheibe anzuzeigen ist; - Flächen mit der Aufschrift Polizei, Taxi oder dergleichen ausgenommen sind. ² Fahrzeuge, die berechtigterweise mit einer Gewerbeparkkarte parkiert sind, müssen keine weiteren öffentlichen Parkierungsgebühren (Parkuhren usw.) entrichten. ³ Die Parkierberechtigung ist auf den notwendigen Fahrzeugeinsatz (§37c) und auf die Dauer des Arbeitseinsatzes beschränkt. ⁴ Die Gewerbeparkkarte ist von aussen gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.	<i>kaufsläden usw.).</i>
neue Bestimmung, kein bisheriges Recht als Vergleich	§ 37f Gebühren Die Gebühr für die Gewerbeparkkarte beträgt 100 Franken pro Jahr.	
neue Bestimmung, kein bisheriges Recht als Vergleich	§ 37g Einnahmenverteilung ¹ Der Kanton erhält 30 Franken für jede ausgestellte Gewerbeparkkarte.	<i>Die Gebühr deckt den Administrationsaufwand des Kantons teilweise ab und der Rest</i>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	² 70 Franken werden im Verhältnis der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner unter den Gemeinden aufgeteilt.	<i>(70 Franken) wird den Gemeinden für den Unterhalt (Signalisation, Deckbelag, Reinigung, Winterdienst) überwiesen.</i>
neue Bestimmung, kein bisheriges Recht als Vergleich	§ 37h Gewerbeparkkarten der Gemeinden ¹ Die Gemeinden können für ihr Gebiet eigene Gewerbeparkkarten vorsehen. ² Sie regeln den Bezug, die Berechtigungen und die Gebühren selbst. ³ Einschränkungen für ortsfremde Gewerbetreibende sind unzulässig.	<i>Kommunale Gewerbeparkkarten sind neben der kantonalen Gewerbeparkkarte problemlos möglich. Es gibt keine Gründe diese auszuschliessen und die Gemeindeautonomie einzuschränken. Sie sind ein sinnvolles Alternativangebot (z.B. Tages-Handwerkerparkkarte der Stadt Liestal für 5 Franken).</i>
neue Bestimmung, kein bisheriges Recht als Vergleich	§ 37i Ausserkantonale Gewerbeparkkarten ¹ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen, mit ausserkantonalen Gemeinden oder mit ausländischen Behörden einen Staatsvertrag über die Ausstellung von Gewerbeparkkarten im Paket abschliessen. ² Der Regierungsrat schliesst die Staatsverträge	<i>Der Regierungsrat soll die Möglichkeit habe mit anderen Kantonen und Gemeinden "Paket-Lösungen" zu vereinbaren</i>

³ GS 29.276, SGS 100

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	im Sinne von § 77 Absatz 1 Buchstabe d der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984³ endgültig ab. ³ Ein Staatsvertrag darf abgeschlossen werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Gebühr für das Paket der Gewerbeparkkarten muss tiefer sein als die Summe der einzelnen Gewerbeparkkarten. b. Der Gebührenanteil der Gemeinden von mindestens 70 Franken muss gewahrt bleiben. c. Einnahmenverteilung: Nach Abzug von 30 Franken zu Gunsten der ausstellenden Behörde werden die Einnahmen im Verhältnis der Gebühren der Einzel-Gewerbeparkkarten der Vereinbarungspartner geteilt; die innerkantonale Verteilung richtet sich nach § 37g Absatz 2. d. Der Bezug steht basellandschaftlichen, ausserkantonalen und ausländischen Gewerbebetrieben offen.	
neue Bestimmung, kein bisheriges Recht als Vergleich	§ 37j Strafbestimmungen ¹ Widerhandlungen gegen obige Vorschriften werden mit einer Busse in gleicher Höhe geahndet wie sie die Ordnungsbussenverordnung⁴	<i>Ordnungsbussen sind die einfachste Möglichkeit zur Ahndung von Verstössen.</i>

⁴ SR 741.031

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	betreffend Parkscheiben (für die blaue Zone) vorsieht. ² Das vereinfachte Verfahren gemäss Ordnungsbussengesetz⁵ und Ordnungsbussenverordnung⁶ ist sinngemäss anwendbar. ³ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen Strafbestimmungen.	
GESETZ ÜBER DIE ORGANISATION DES REGIERUNGSRATES UND DER KANTONALEN VERWALTUNG (VERWALTUNGSORGANISATIONSGESETZ) (SGS 140)		
§ 35 Titel, Absatz 1 Titel: Das Direktionssekretariat ¹ Das Direktionssekretariat ist die allgemeine Stabsstelle der Direktion.	§ 35 Titel, Absatz 1 Titel: Das Generalsekretariat ¹ Das Generalsekretariat ist die allgemeine Stabsstelle der Direktion.	Nachführung der Umbenennung der "Direktionssekretariate" in "Generalsekretariate"
KIRCHENGESETZ (SGS 191)		
keine detaillierte Wiedergabe, da nur ein Begriff geändert wird	Ersatz eines Begriffs § 2	Es wird noch auf die alte, mittlerweile aufgehobene, Staatsverfassung verwiesen.

⁵ SR 741.03

⁶ SR 741.031

⁷ GS 29.276, SGS 100

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
	Ersatz des Begriffs "kantonale Staatsverfassung" durch "Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ⁷ "	
GESETZ ÜBER DIE EINFÜHRUNG DES BUNDESGESETZES ÜBER DEN ERWERB VON GRUNDSTÜCKEN DURCH PERSONEN IM AUSLAND (EG BEWG, SGS 213)		
§ 2 Zuständige Behörden ¹ Bewilligungsbehörde ist die Bau- und Landwirtschaftsdirektion, beschwerdeberechtigte Behörde die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, Beschwerdeinstanz der Regierungsrat (Artikel 15 Absatz 1 BewG). ² Die Grundbuchämter melden die statistischen Angaben der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, welche sie dem Bundesamt für Justiz weiterleitet (Artikel 24 Absatz 3 BewG).	§ 2 Zuständige Behörden ¹ Bewilligungsbehörde ist die Bau- und Umweltschutzdirektion , beschwerdeberechtigte Behörde die Sicherheitsdirektion , Beschwerdeinstanz der Regierungsrat (Artikel 15 Absatz 1 BewG ⁸). ² Das Grundbuchamt meldet die statistischen Angaben der Sicherheitsdirektion , die sie dem Bundesamt für Justiz weiterleitet (Artikel 24 Absatz 3 BewG ⁹).	Nachführung Direktionsbezeichnungen Nach der Zusammenlegung der Grundbuchämter wird es nur noch ein Grundbuchamt geben.
GESETZ ÜBER DIE VERFASSUNGS- UND VERWALTUNGSPROZESSORDNUNG (VERWALTUNGSPROZESSORDNUNG, VPO) (SGS 271)		
§ 24 Absatz 1 ¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist für die	§ 24 Absatz 1 ¹ Die Sicherheitsdirektion ist für die Vollstre-	Nachführung neue Direktionsbezeichnung

⁸ SR 211.412.41⁹ SR 211.412.41

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
Vollstreckung rechtskräftiger Urteile zuständig.	Vollstreckung rechtskräftiger Urteile zuständig.	
GESETZ ÜBER DIE STAATS- UND GEMEINDESTEUERN (STEUERGESETZ) (SGS 331)		
§ 28 Buchstabe g g. Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge für den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält;	§ 28 Buchstabe g g. Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge für den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält;	Nachführung neuer Begriff des Zivilgesetzbuchs
GESETZ ÜBER AUSBILDUNGSBEITRÄGE (SGS 365)		
§ 9 Absatz 3 ³ Bei geschiedenen, gerichtlich getrennten oder ledigen Eltern kommt der Grundbetrag desjenigen Teils in Betracht, der die elterliche Sorge innehat oder innehatte, vermehrt um die für den Bewerber oder die Bewerberin vereinbarten Kindesalimente. Bestand nie eine Regelung der elterlichen Sorge, so bilden die anrechenbaren Einkommen beider Elternteile den Grundbetrag, wobei Mehrkosten in die Berechnung einbezogen werden.	§ 9 Absatz 3 ³ Bei geschiedenen, gerichtlich getrennten oder ledigen Eltern kommt der Grundbetrag desjenigen Teils in Betracht, der die elterliche Sorge innehat oder innehatte, vermehrt um die für den Bewerber oder die Bewerberin vereinbarten Kindesalimente. Bestand nie eine Regelung der elterlichen Sorge , so bilden die anrechenbaren Einkommen beider Elternteile den Grundbetrag, wobei Mehrkosten in die Berechnung einbezogen werden.	Nachführung neuer Begriff des Zivilgesetzbuchs

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
GESETZ ÜBER DAS SALZREGAL (SGS 382)		
Ingress Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 der Bundesverfassung und § 44 der Staatsverfassung, beschliesst als Gesetz:	Ingress Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 94 Absatz 4 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 ¹⁰ der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie § 126 der Verfassung vom 17. Mai 1984 ¹¹ des Kantons Basel-Landschaft, beschliesst:	<i>Nachführung neue Bundesverfassung und neue kantonale Verfassung</i>
§ 1 Absatz 2 ² Der Landrat kann die Ausbeutung der Salzvorkommen im Rahmen dieses Gesetzes durch Konzession an Unternehmen übertragen. Die zwischen dem Kanton und der Aktiengesellschaft Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen AG geltenden Vereinbarungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.	§ 1 Absatz 2 ² Der Landrat kann die Ausbeutung der Salzvorkommen im Rahmen dieses Gesetzes durch Konzession an Unternehmen übertragen. Die zwischen dem Kanton und der Schweizer Rheinsalinen AG geltenden Vereinbarungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.	<i>Am 28.5.2010 nahmen die "Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen" eine Umbenennung in "Schweizer Rheinsalinen AG" vor.</i>
§ 2 Organisation Die Verwaltung des Salzregals obliegt unter der Aufsicht des Regierungsrats der Finanzdirektion.	§ 2 Organisation Die Verwaltung des Salzregals obliegt unter der Aufsicht des Regierungsrats der Finanz- und Kirchendirektion .	<i>Nachführung Direktionsbezeichnung</i>

¹⁰ SR 101

¹¹ GS 29.276, SGS 100

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
GESETZ ÜBER DIE ENTEIGNUNG (SGS 410)		
§ 37 bb. Gesuchsweg und Verfahren ¹ Der Landrat beschliesst über die Enteignung auf Antrag des Regierungsrates frühestens zwanzig Tage, nachdem der letztere das Enteignungsbegehren im Amtsblatte öffentlich bekanntgegeben hat. ² Gesuche, in denen Dritte um Bewilligung der Enteignung nachkommen, sind bei der kantonalen Baudirektion einzureichen. ³ Aus den Gesuchen müssen der Zweck des geplanten Werkes und der ungefähre Umfang der eventuell notwendigen Enteignungen ersichtlich sein. Es ist ihnen ein genereller Projektplan beizulegen. ⁴ Beschlüsse des Landrates, in welchen die Enteignung bewilligt wird, sind ebenfalls im Amtsblatte zu veröffentlichen.	§ 37 Absatz 2 ² Gesuche, in denen Dritte um Bewilligung der Enteignung nachkommen, sind bei der kantonalen Bau- und Umweltschutzdirektion einzureichen.	<i>Nachführung Direktionsbezeichnung</i>
§ 39 2. Plangenehmigungsverfahren - a. Unterlagen ¹ Nach der Gewährung des Enteignungsrechtes hat der Enteigner der Baudirektion, sofern das nicht schon früher geschehen ist, in dreifacher Ausfertigung die folgenden Unterlagen einzureichen:	§ 39 Absatz 1 Einleitungssatz ¹ Nach der Gewährung des Enteignungsrechtes hat der Enteigner der Bau- und Umweltschutzdirektion, sofern das nicht schon früher geschehen ist, in dreifacher Ausfertigung die folgenden Unterlagen einzureichen:	<i>Nachführung Direktionsbezeichnung</i>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
1. einen genauen Werkplan im Massstabe von wenigstens 1:500, in welchem die Grundbuchparzellen genau eingezeichnet sind; 2. eine allgemeine Grunderwerbstabelle, aus welcher alle Eingriffe bei jedem einzelnen der von der Enteignung betroffenen Grundstücke ersichtlich sind; 3. einen genauen Auszug aus der allgemeinen Grunderwerbstabelle für jeden einzelnen von der Enteignung Betroffenen. ² Wenn sich die Enteignung über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt, ist 2 genannten Unterlagen einzureichen.		
§ 40 b. Planauflage und Einsprachen ¹ Sobald die in § 39 vorgeschriebenen Unterlagen vorliegen und das Enteignungsrecht gewährt ist, übermittelt die Baudirektion je ein Exemplar des Planes und der Grunderwerbstabelle sowie die für die Enteigneten bestimmten Auszüge denjenigen Einwohnergemeinden, auf deren Gebiet die Enteignungen vorgenommen werden sollen. ² Wenn jedoch für die Baudirektion aus diesen Unterlagen schon in diesem Zeitpunkte ersichtlich ist,	§ 40 Absätze 1 und 2 ¹ Sobald die in § 39 vorgeschriebenen Unterlagen vorliegen und das Enteignungsrecht gewährt ist, übermittelt die Bau- und Umweltschutzdirektion je ein Exemplar des Planes und der Grunderwerbstabelle sowie die für die Enteigneten bestimmten Auszüge denjenigen Einwohnergemeinden, auf deren Gebiet die Enteignungen vorgenommen werden sollen. ² Sollte jedoch für die Bau- und Umweltschutzdirektion aus diesen Unterlagen schon in diesem	<i>Nachführung Direktionsbezeichnung</i> <i>Sprachliche Aktualisierung</i>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
dass anderweitige öffentliche Interessen eine Änderung des Planes notwendig machen, ist sie gehalten, zuerst die notwendige Änderung durch den Enteigner zu veranlassen. ³ Die Gemeinderäte haben die Pläne nach Erhalt unverzüglich während zwanzig Tagen öffentlich aufzulegen, die Planauflage öffentlich bekannt zu geben und überdies gleichzeitig alle aus den öffentlichen Büchern ersichtlichen oder ihnen sonst bekannten betroffenen Berechtigten, unter Vorbehalt von § 53, von der Planauflage durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig ist diesen der in Absatz 1 genannten Auszug aus der Grunderwerbstabelle im Doppel zuzustellen und darauf hinzuweisen, dass sie bis spätestens zehn Tage nach Beendigung der Planauflage beim Gemeinderat schriftlich Einsprache gegen ihre Inanspruchnahme erheben können. ⁴ Die betroffenen Berechtigten sind gleichzeitig aufzufordern, innert der gleichen Frist ihre Entschädigungsforderungen und gegebenenfalls ihre Angebote für Land, das ihnen zufolge der durch das Werk herbeigeführten Verschiebungen zugewiesen werden kann, beim Gemeinderat schriftlich anzumelden. ⁵ Der Gemeinderat selbst kann, sofern er nicht An-	Zeitpunkt ersichtlich sein, dass anderweitige öffentliche Interessen eine Änderung des Planes notwendig machen, ist sie gehalten, zuerst die notwendige Änderung durch den Enteigner zu veranlassen.	

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
tragsteller ist, innert zehn Tagen nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Akten beim Regierungsrat Einsprache erheben, und zwar nicht nur gegen die Inanspruchnahme des öffentlichen Bodens, sondern allgemein mit der Begründung, dass das Projekt gegen andere öffentliche Interessen verstosse.		
§ 41 c. Abgekürztes Verfahren ¹ Die Baudirektion kann, sofern die von der Enteignung Betroffenen genau bestimmt werden können, und wenn es ihr tunlich erscheint, vor allem bei verhältnismässig kleiner Zahl der Enteigneten, bei nachträglichen Planänderungen und bei der Erneuerung befristeter Rechte, an Stelle der Planauflage das abgekürzte Plangenehmigungsverfahren anordnen. ² Bei diesem Verfahren wird die persönliche Anzeige an den Enteigneten ergänzt durch eine Kopie des ihn betreffenden Ausschnittes des Werkplanes. Sie wird durch die kantonale Baudirektion direkt zugestellt. Die zehntägige Frist für die Einreichung von Einsprachen und für die Anmeldung der Entschädigungsforderungen und Angebote beginnt mit dem Erhalt der Anzeige. Diese Erklärungen sind bei der Baudirektion einzureichen. ³ Dem zuständigen Gemeinderat ist auch in diesem Verfahren durch Zusendung je eines Exemplares	§ 41 Absätze 1 und 2 ¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann, sofern die von der Enteignung Betroffenen genau bestimmt werden können, und wenn es ihr tunlich erscheint, vor allem bei verhältnismässig kleiner Zahl der Enteigneten, bei nachträglichen Planänderungen und bei der Erneuerung befristeter Rechte, an Stelle der Planauflage das abgekürzte Plangenehmigungsverfahren anordnen. ² Bei diesem Verfahren wird die persönliche Anzeige an den Enteigneten ergänzt durch eine Kopie des ihn betreffenden Ausschnittes des Werkplanes. Sie wird durch die kantonale Bau- und Umweltschutzdirektion direkt zugestellt. Die zehntägige Frist für die Einreichung von Einsprachen und für die Anmeldung der Entschädigungsforderungen und Angebote beginnt mit dem Erhalt der Anzeige. Diese Erklärungen sind bei der Bau- und Umweltschutzdirektion einzureichen.	<i>Nachführung Direktionsbezeichnung</i>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
des Planes und der allgemeinen Grunderwerbstabelle vom Enteignungsverfahren Kenntnis zu geben.		
§ 42 d. Plangenehmigung ¹ Der Gemeinderat übermittelt die eingegangenen Einsprachen und die Forderungsanmeldungen und Entschädigungsangebote der kantonalen Baudirektion, unter Rücksendung aller Akten, ausser des Werkplanes, welcher bis nach Beendigung des Werkes beim Gemeinderat verbleibt. ² Wenn keine Einsprachen eingegangen sind und öffentliche Interessen keine Abänderung des Planes notwendig machen, genehmigt der Regierungsrat den Werkplan. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden. ³ Der Regierungsrat gibt dem Präsidenten des Enteignungsgerichts vom Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens Kenntnis.	§ 42 Absatz 1 ¹ Der Gemeinderat übermittelt die eingegangenen Einsprachen und die Forderungsanmeldungen und Entschädigungsangebote der kantonalen Bau- und Umweltschutzdirektion, unter Rücksendung aller Akten, ausser des Werkplanes, der bis nach Beendigung des Werkes beim Gemeinderat verbleibt.	<i>Nachführung Direktionsbezeichnung</i>
RHEINHAFENGESETZ (SGS 421)		
§ 33 Verkehrsbeschränkungen Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Verbin-	§ 33 Verkehrsbeschränkungen Die Sicherheitsdirektion in Verbindung mit der	<i>Nachführung neue Direktions-</i>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
derung mit der Bau- und Umweltschutzdirektion sind zuständig für den Erlass von Fahrverboten, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen gestützt auf das Bundesgesetz über den Strassenverkehr. Die Hafenverwaltung und die Standortgemeinden sind anzuhören. Auf ihre Interessen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.	Bau- und Umweltschutzdirektion sind zuständig für den Erlass von Fahrverboten, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz¹². Die Hafenverwaltung und die Standortgemeinden sind anzuhören. Auf ihre Interessen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.	<i>bezeichnung</i> <i>Nachführung offizieller Gesetzstitel</i>
§ 34 Absatz 2 ² Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion kann nach Anhören der Hafenverwaltung und des Gemeinderates der Standortgemeinden Parkierungsvorschriften erlassen.	§ 34 Absatz 2 ² Die Sicherheitsdirektion kann nach Anhören der Hafenverwaltung und des Gemeinderates der Standortgemeinden Parkierungsvorschriften erlassen.	<i>Nachführung neue Direktionsbezeichnung</i>
GESETZ ÜBER DIE NUTZUNG UND DEN SCHUTZ DES GRUNDWASSERS (GRUNDWASSERGESETZ, SGS 454)		
§ 5 Bewilligung ¹ Die Baudirektion erteilt die Bewilligung für Sondierungen. Die Gemeinden sind vor der Erteilung der Bewilligung anzuhören. ² Die Bewilligung wird auf die Dauer von höchstens zwei Jahren ausgestellt und ist nicht übertragbar.	§ 5 Absatz 1 ¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion erteilt die Bewilligung für Sondierungen. Die Gemeinden sind vor der Erteilung der Bewilligung anzuhören.	<i>Nachführung Direktionsbezeichnung</i>

¹² SR 741.01

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
§ 8 Gesuch um Erteilung und Abänderung der Konzession ¹ Das Gesuch um Erteilung oder Abänderung und Erweiterung einer Konzession zur Erschliessung und Nutzung des Grundwassers ist der Baudirektion einzureichen. ² Im Sinne von § 40 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes lässt die Baudirektion das Gesuch in der betreffenden Gemeinde während zwanzig Tagen öffentlich auflegen. Einsprachen gegen die Erteilung einer Konzession müssen spätestens zehn Tage nach Ablauf der Planaufgabe beim Gemeinderat schriftlich eingereicht werden.	§ 8 Gesuch um Erteilung und Abänderung der Konzession ¹ Das Gesuch um Erteilung oder Abänderung und Erweiterung einer Konzession zur Erschliessung und Nutzung des Grundwassers ist der Bau- und Umweltschutzdirektion einzureichen. ² Im Sinne von § 40 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes lässt die Bau- und Umweltschutzdirektion das Gesuch in der betreffenden Gemeinde während zwanzig Tagen öffentlich auflegen. Einsprachen gegen die Erteilung einer Konzession müssen spätestens zehn Tage nach Ablauf der Planaufgabe beim Gemeinderat schriftlich eingereicht werden.	<i>Nachführung Direktionsbezeichnung</i>
§ 35 Sicherheitsleistungen ¹ Die Baudirektion kann von Amtes wegen oder auf Antrag eines benachbarten Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten vom Bewerber eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen, bevor sie eine Bewilligung zur Durchführung von Sondierungen oder eine Konzession zur Grundwassernutzung oder -anreicherung erteilt. ² Der Umfang der Sicherheitsleistung wird von der	§ 35 Sicherheitsleistungen ¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann von Amtes wegen oder auf Antrag eines benachbarten Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten vom Bewerber eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen, bevor sie eine Bewilligung zur Durchführung von Sondierungen oder eine Konzession zur Grundwassernutzung oder -anreicherung erteilt. ² Der Umfang der Sicherheitsleistung wird von der Bau- und Umweltschutzdirektion festgesetzt.	<i>Nachführung Direktionsbezeichnung</i>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
Baudirektion festgesetzt.		
§ 36 Zuständigkeit Sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, entscheidet über alle mit dem Vollzug zusammenhängenden Fragen nicht privatrechtlicher Natur die Baudirektion. Sie hat bei Trinkwasserfragen die Vernehmlassung der Sanitätsdirektion einzuholen.	§ 36 Zuständigkeit Sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, entscheidet über alle mit dem Vollzug zusammenhängenden Fragen nicht privatrechtlicher Natur die Bau- und Umweltschutzdirektion. Sie hat bei Trinkwasserfragen die Vernehmlassung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion einzuholen.	<i>Nachführung Direktionsbezeichnung</i>
§ 37 Strafbestimmungen ¹ Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. ² Bei fahrlässigen Übertretungen kann eine Busse bis zu 10'000 Fr. ausgesprochen werden. ³ Die Gerichte sind verpflichtet, in allen Fällen die Vernehmlassung der Bau- und Sanitätsdirektion einzuholen und ihnen von ihren Urteilen Kenntnis zu geben. ⁴ Unabhängig von der Strafverfolgung kann der Regierungsrat die Entfernung oder Abänderung vorschriftswidrig erstellter Anlagen verfügen und gegebenenfalls die Ersatzvornahme auf Kosten der Eigentümer anordnen.	§ 37 Absatz 3 ³ Die Gerichte sind verpflichtet, in allen Fällen die Vernehmlassung der Bau- und Umweltschutzdirektion sowie der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion einzuholen und ihnen von ihren Urteilen Kenntnis zu geben.	<i>Nachführung Direktionsbezeichnung</i>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
§ 39 Wasserkataster Die Grundwassernutzungs- und -anreicherungsanlagen sind in einen Wasserkataster einzutragen, der von der Baudirektion zu führen ist. Er hat alle Angaben über die rechtlichen und technischen Verhältnisse der konzessionierten Anlagen zu enthalten.	§ 39 Wasserkataster Die Grundwassernutzungs- und -anreicherungsanlagen sind in einen Wasserkataster einzutragen, der von der Bau- und Umweltschutzdirektion zu führen ist. Er hat alle Angaben über die rechtlichen und technischen Verhältnisse der konzessionierten Anlagen zu enthalten.	<i>Nachführung Direktionsbezeichnung</i>
GESETZ ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG DER BASELLANDSCHAFTLICHEN GEMEINDEN (WASSERVERSORGUNGSGESETZ, SGS 455)		
§ 3 Aufgaben der Gemeinden ¹ Die Einwohnergemeinden haben für die Wasserversorgung, insbesondere die Wasserverteilung innerhalb des Gemeindegebietes, selbst zu sorgen. Der Kanton ist jedoch im Rahmen von § 2 berechtigt, die kommunale Wasserbeschaffung neu zu ordnen, sofern die regionalen Interessen dies erfordern. ² Für die technischen, hygienischen, rechtlichen und finanziellen Belange der Gemeindewasserversorgung haben die Gemeinden den kantonalen Normen angepasste Reglemente zu erlassen. ³ Die Gemeinden haben ihre Wasserbeschaffungsprojekte und -anlagen den Plänen des Kantons an-	§ 3 Absatz 3 ³ Die Gemeinden haben ihre Wasserbeschaffungsprojekte und -anlagen den Plänen des Kan-	<i>Nachführung Direktionsbe-</i>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
zupassen. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Projekte der Baudirektion zur Genehmigung zu unterbreiten. ⁴ Die Gemeinden und von ihnen gegründeten Zweckverbände sind verpflichtet, zugunsten regionaler Bedürfnisse und Mangel leidender Gemeinden Wasser, das sie nicht selbst benötigen, gegen angemessene Entschädigungen abzugeben. Kann zwischen einzelnen Gemeinden oder Zweckverbänden keine Einigung erzielt werden, so entscheidet der Regierungsrat. ⁵ Zur Planung der Wasserbeschaffung und zur Kontrolle ihres Wasserbedarfs haben die Gemeinden die festen Einrichtungen, welche für die Messung der Quellergüsse, der Grundwasserstände, des Wasserbezuges und der Wasserabgabe erforderlich sind, auf ihre Kosten einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten. ⁶ Die Gemeinden sind verpflichtet, das Trinkwasser der in ihrem Gemeindegebiet vorhandenen Wasserversorgungsanlagen periodisch von einer staatlichen Kontrollstelle chemisch und bakteriologisch untersuchen zu lassen und für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten.	tons anzupassen. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Projekte der Bau- und Umweltschutzdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.	zeichnung

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
§ 5 Private Wasserversorgungen ¹ Die Inhaber von privaten Wasserversorgungen sind verpflichtet, Wasserüberschüsse dem Staat, den Gemeinden oder den von ihnen mit der regionalen Wasserbeschaffung betrauten Organisationen gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen, sofern es das öffentliche Wohl erfordert. ² Projekte und Anlagen von privaten Wasserversorgungen müssen den Plänen des Kantons und der Gemeinden angepasst werden. Zu diesem Zwecke sind die Projekte der Baudirektion und der Gemeinde zur Genehmigung zu unterbreiten. ³ Für die Messung der Wasserstände, des Wasserbezuges und der Wasserabgabe haben die Inhaber der privaten Wasserversorgungen die erforderlichen Einrichtungen auf eigene Kosten einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie haben ihre Messresultate der Baudirektion und der Gemeinde zuzustellen. Die privaten Messeinrichtungen unterstehen der Kontrolle des Kantons. ⁴ Die Gemeinden sind berechtigt, die Kosten für die Untersuchung des aus privaten Anlagen geförderten Trinkwasser gemäss § 3 Absatz 6 ganz oder teilweise deren Inhabern in Rechnung zu stellen.	§ 5 Absätze 2 und 3 ² Projekte und Anlagen von privaten Wasserversorgungen müssen den Plänen des Kantons und der Gemeinden angepasst werden. Zu diesem Zwecke sind die Projekte der Bau- und Umweltschutzdirektion und der Gemeinde zur Genehmigung zu unterbreiten. ³ Für die Messung der Wasserstände, des Wasserbezuges und der Wasserabgabe haben die Inhaber der privaten Wasserversorgungen die erforderlichen Einrichtungen auf eigene Kosten einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie haben ihre Messresultate der Bau- und Umweltschutzdirektion und der Gemeinde zuzustellen. Die privaten Messeinrichtungen unterstehen der Kontrolle des Kantons.	<i>Nachführung Direktionsbezeichnung</i>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
§ 11 Vollzug ¹ Sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, entscheidet über alle mit dem Vollzug zusammenhängenden Fragen nicht privatrechtlicher Natur die Baudirektion. ² Gegen Verfügungen der Bau- und Landwirtschaftsdirektion kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. ³ Vorbehalt bleibt das Gesetz über die Enteignung vom 19. Juni 1950.	§ 11 Absatz 2 ² Gegen Verfügungen der Bau- und Umweltschutzdirektion kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.	<i>Nachführung Direktionsbezeichnung</i>
§ 12 Strafbestimmungen ¹ Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. ² Bei fahrlässigen Übertretungen kann eine Busse bis zu 10'000 Fr. ausgesprochen werden. ³ Die Gerichte sind verpflichtet, in allen Fällen auch die Vernehmlassung der Bau- und Sanitätsdirektion einzuholen und ihnen von ihren Urteilen Kenntnis zu geben.	§ 12 Absatz 3 ³ Die Gerichte sind verpflichtet, in allen Fällen auch die Vernehmlassung der Bau- und Umweltschutzdirektion sowie der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion einzuholen und ihnen von ihren Urteilen Kenntnis zu geben.	<i>Nachführung Direktionsbezeichnung</i>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
DEKRET BETREFFEND DIE KANTONALE ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG ZUM EIDG. LUFTFAHRTGESETZ (SGS 486.1)		
keine detaillierte Wiedergabe, es sollen nur die Begriffe ausgetauscht werden	§ 5 Einleitungssatz, § 6 , § 7 und § 11 Ersatz "Baudirektion" durch "Bau- und Umweltschutzdirektion".	<i>Nachführung geänderte Direktionsbezeichnungen</i>
GESETZ ÜBER SPIELAUTOMATEN, SPIELLOKALE UND SPIELBANKEN (SGS 544)		
§ 4 Absatz 2 ² Die Bewilligung wird für Spielautomaten in Spiellokalen nach § 6 Abs. 1 und für Spielautomaten in Gastwirtschaften nach § 6 Abs. 2 durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion erteilt.	§ 4 Absatz 2 ² Die Bewilligung wird für Spielautomaten in Spiellokalen nach § 6 Abs. 1 und für Spielautomaten in Gastwirtschaften nach § 6 Abs. 2 durch die Sicherheitsdirektion erteilt.	<i>Nachführung neue Direktionsbezeichnung</i>
§ 5 Absätze 1, 2 und 3 ¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist befugt, die Spielautomaten jederzeit auf ihre Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. ² Fehlt die Funktionstüchtigkeit oder Betriebssicherheit des Spielautomaten oder ist eine Auflage der Bewilligung nicht erfüllt, so kann die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion die Bewilligung vorübergehend	§ 5 Absätze 1, 2 und 3 ¹ Die Sicherheitsdirektion ist befugt, die Spielautomaten jederzeit auf ihre Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. ² Fehlt die Funktionstüchtigkeit oder Betriebssicherheit des Spielautomaten oder ist eine Auflage der Bewilligung nicht erfüllt, so kann die Sicherheitsdirektion die Bewilligung vorübergehend	<i>Nachführung neue Direktionsbezeichnung</i>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
oder dauernd entziehen. ³ Unzulässige, unbefugterweise aufgestellte oder nicht bewilligungsgemäss betriebene Spielautomaten können von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion mit den Spielgeldern beschlagnahmt werden. Wenn Gewähr für eine korrekte weitere Verwendung erbracht wird, werden die Spielautomaten, gegebenenfalls unter Auflagen, der berechtigten Person zurückgegeben; andernfalls kann die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion sie verwerten, vernichten oder unbrauchbar machen lassen. Die Verwendung allfälliger beschlagnahmter Spielgelder oder des Verwertungserlöses regelt der Strafentscheid.	oder dauernd entziehen. ³ Unzulässige, unbefugterweise aufgestellte oder nicht bewilligungsgemäss betriebene Spielautomaten können von der Sicherheitsdirektion mit den Spielgeldern beschlagnahmt werden. Wenn Gewähr für eine korrekte weitere Verwendung erbracht wird, werden die Spielautomaten, gegebenenfalls unter Auflagen, der berechtigten Person zurückgegeben; andernfalls kann die Sicherheitsdirektion sie verwerten, vernichten oder unbrauchbar machen lassen. Die Verwendung allfälliger beschlagnahmter Spielgelder oder des Verwertungserlöses regelt der Strafentscheid.	